

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 27/2 (2000)

DOI: 10.11588/fr.2000.2.47021

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Zur Forschungsgeschichte und Methodendiskussion

MARTIN WREDE

DAS REICH UND SEINE GESCHICHTE IN DEN WERKEN FRANZÖSISCHER STAATSRECHTLER UND HISTORIKER DES 18. JAHRHUNDERTS

Geschichte hatte Konjunktur im 18. Jahrhundert; dies gilt für Frankreich wie für Deutschland. Historische Werke erfreuten sich in der République des Lettres nicht nur großer Beliebtheit, sie fanden auch beträchtlichen Absatz¹; historische Themen beherrschten Arbeiten und Diskussionen der Akademien². Wenn für diese intensiviert Beschäftigung mit einer Geschichte, die nicht mehr nur »Histoire ancienne« oder »religieuse« war, auch die des deutschen Nachbarn eher ein Randaspekt blieb³, so zeigen doch zahlreiche Neuauflagen entsprechender Werke, daß die Autoren nicht am »Markt« vorbeischieben. Zwar ist es, von dieser Prämisse ausgehend, noch nicht statthaft, auf eine »öffentliche Meinung« zu diesem Thema zu schließen, aber es ist doch möglich, Hinweise darauf aufzunehmen, welches Bild der deutschen beziehungsweise der Reichsgeschichte sich ein Républicain des Lettres machen konnte, welche Informationsgrundlage sich ihm zu seiner Meinungsbildung anbot⁴. Zu berücksichtigen ist dabei, daß der Blick auf das historische Werden des Alten Reiches bis zu seiner Gestalt des 18. Jahrhunderts auch einen konkreten politischen und aktuellen Aspekt hatte: Das Reich war – so auch die Erkenntnis der dieser Studie zugrunde liegenden Schriften

- 1 Vgl. Henri-Jean MARTIN, *La tradition perpétuée*, in: Roger CHARTIER, Henri-Jean MARTIN (Hg.), *Histoire de l'édition française*, 3 Bde., Paris 1990, Bd. 2, S. 219–231, bes. 227ff. Daniel ROCHE, *Les Républicains des lettres. Gens de culture et Lumières au XVIII^e siècle*, Paris 1988, S. 96, konstatiert eine »primauté de l'Histoire« in den Lesegewohnheiten des französischen Adels.
- 2 ROCHE, *Les Républicains des lettres*, S. 172–204, bes. 181ff. (»Les Académies et l'histoire«). Zunächst in: Karl HAMMER, Jürgen VOSS [Hg.], *Historische Forschung im 18. Jahrhundert. Organisation, Zielsetzung, Ergebnisse*, Bonn 1976, S. 260–295); Henri DURANTON, *La recherche historique à l'Académie des Inscriptions: L'Exemple de Histoire de France*, in: HAMMER, VOSS (Hg.), S. 207–235.
- 3 Vgl. zum Rückgang des wissenschaftlichen Austauschs zwischen Deutschland und Frankreich infolge des Vordringens der Nationalsprachen Jean EHRARD, Jacques ROGER, *Deux périodiques français au XVIII^e siècle: »le Journal des Sçavans« et »les Mémoires de Trévoux«*. Essai d'une étude quantitative, in: Geneviève BOLLÈME u. a., *Livre et société dans la France du XVIII^e siècle*, Paris 1965, Bd. 1, S. 33–59, bes. 39. Akademieausschreibungen behandelten keine nichtfranzösischen Themen der »Histoire moderne«, die ansonsten im Vordringen war. Vgl. Anm. 2 u. Chantal GRELL, *Le dix-huitième siècle et l'antiquité en France 1680–1789*, 2 Bde., Oxford 1995, Bd. 1, S. 306f.
- 4 Zum Problem der »öffentlichen Meinung« in diesem Kontext schon Stephan SKALWEIT, *Frankreich und Friedrich der Große. Der Aufstieg Preußens in der öffentlichen Meinung des »ancien régime«*, Bonn 1952, S. 2–6. Eine nur punktuell ausführbare methodische Musterlösung präsentiert ROCHE, *Les Républicains des lettres*, S. 47ff., der eine Privatbibliothek »seziert«.

– zugleich petrifizierte Geschichte und politische Realität. Die »Geschichte« des Reiches ist der Schlüssel zu seiner Verfassung und wird als solcher angesehen⁵. Die Reichsverfassung aber, die politische Verfaßtheit »Deutschlands« ist ein Thema, das die politische Klasse Frankreichs im Ancien Régime unmittelbar berührt und interessiert⁶.

Notwendigerweise geht es hier insofern auch um eine Betrachtung der in jener Wechselbeziehung zwischen historischer und juristischer Wissenschaft einerseits und Diplomatie und Politik andererseits vorhandenen Kenntnisse über das Reich, seine Geschichte und Verfassung⁷. Wiederum, diesmal im Sinne der erneuerten Beschäftigung mit den internationalen Beziehungen⁸, ist nach einer Informationsgrundlage zu fragen, auf der hier allerdings politisches Nachdenken und Entscheidungsfindung ihren Anfang nehmen konnten⁹. Für die französische Deutschlandpolitik wurde diese Grundlage nicht zuletzt von den im folgenden ausgewerteten Schriften gelegt – für eine Politik also, die, wie Johannes Burkhardt gezeigt hat, in wesentlichen Zügen durch das Geschichtsbild geprägt war¹⁰. Auf diese Weise

- 5 *C'est dans l'histoire de l'Empire que les Publicistes Allemands prennent les armes, avec lesquels ils se terrassent réciproquement.* So formuliert drastisch Louis Gabriel Comte DU BUAT in seinen »Origines ou l'ancien gouvernement de la France, de l'Allemagne et de l'Italie, 4 Bde., La Haye 1757, Bd. 1, S. 27. Vgl. Chrétien Frédéric PFEFFEL, *Nouvel Abrégé chronologique de l'histoire et du droit public de l'Allemagne*, 2 Bde., Paris 1776, Bd. 2, S. V: *Cette étude [du droit public de l'Allemagne] me conduisit à celle de l'histoire. J'avois besoin de son flambeau pour m'éclairer dans les recherches que je faisais.* Vgl. Winfried DOTZAUER, *Macht–Politik–Diplomatie, Gedanken über die Neudimensionierung der Verständniskategorien der französischen Deutschland-Diplomatie unter besonderer Berücksichtigung des Rheingebiets*, in: Heinz DUCHHARDT, Eberhard SCHMITT (Hg.), *Deutschland und Frankreich in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Hermann Weber*, München 1987, S. 333–359, hier 344f.; Notker HAMMERSTEIN, *Jus und Historie. Ein Beitrag zur Geschichte des historischen Denkens an deutschen Universitäten im späten 17. und 18. Jahrhundert*, Göttingen 1973, bes. S. 32ff. u. 376f., sowie etwa Hans BOLDT, *Einführung in die Verfassungsgeschichte. Zwei Abhandlungen zu ihrer Methodik und Geschichte*, Düsseldorf 1984, S. 126f., der die Notwendigkeit historischer Antworten auf verfassungs- wie allgemeinpolitische Fragen der Zeit unterstreicht.
- 6 Auch wenn Reich und Deutschland als Synonyme genommen werden, läßt sich durch diese Quellengruppe nur ein Baustein eines allgemeinen »Deutschlandbildes« vorlegen. – Zum Verhältnis von »Empire« und »Allemagne« sowie zur französischen Perzeption der konkreten Reichsverfassung verweise ich neben den Arbeiten von Klaus MALETTKE, jetzt gesammelt in: *Frankreich, Deutschland und Europa. Beiträge zum Einfluß französischer politischer Theorie, Verfassung und Außenpolitik in der Frühen Neuzeit*, Marburg 1994 auf meinen Beitrag zum Band von Matthias MIDDELL u. a. (Hg.), *Deutschlandbilder – Frankreichbilder, 1700–1840*, der aus einer Tagung der Projektgruppe »Das französische Deutschlandbild im Europa des 17. und 18. Jahrhunderts« der Universitäten Marburg und Paris VIII hervorgeht (in Vorb.). Zu Interesse der französischen Diplomatie am Reich und dessen Motivation vgl. Alain RUIZ, *La place de l'Allemagne dans la formation des agents diplomatiques telle qu'on la concevait en France à la fin de l'Ancien Régime*, in: *Études Germaniques* 1 (1972), S. 57–82.
- 7 Vgl. DOTZAUER, *Macht–Politik–Diplomatie*, S. 338ff., sowie Jürgen Voss, *Universität, Geschichtswissenschaft und Diplomatie im Zeitalter der Aufklärung: Johann Daniel Schöpflin (1694–1771)*, München 1979.
- 8 Vgl. zuletzt Heinz DUCHHARDT, *Balance of Power und Pentarchie. Internationale Beziehungen 1700–1785*, Paderborn u. a. 1997, hier S. 1–4.
- 9 Zu politischer Perzeption und Entscheidungsfindung als zusammenhängenden Gegenständen der historischen Forschung vgl. MALETTKE, *Frankreich, Deutschland und Europa*, S. 9–15.
- 10 Jean Pierre SAMOYVAULT, *Les bureaux du secrétariat d'état des affaires étrangères sous Louis XV. Administration, Personnel*, Paris 1971, hat anhand von Nachlaßkatalogen mehrere hier untersuchte Werke in Privatbibliotheken von *premier commis* nachgewiesen. Vgl. auch Armand BASCHET, *Histoire du dépôt des Archives des affaires étrangères*, Paris 1875, S. 121f., 136f. u. 192f. – Johannes BURKHARDT, *Geschichte als Argument in der habsburgisch-französischen Diplomatie. Der Wandel des frühneuzeitlichen Geschichtsbewußtseins in seiner Bedeutung für die diplomatische Revolu-*

kann daher auch ein Baustein beige-steuert werden zur genaueren Analyse der französischen Reichspolitik im 18. Jahrhundert.

Zwei methodische Vorüberlegungen müssen dabei berücksichtigt werden: Zum einen können im Rahmen eines präzise gefaßten Ansatzes nur genuin historische Werke herangezogen werden, für die das Reich im Mittelpunkt des Interesses steht. Dies ergibt sich nicht nur aus arbeitspragmatischen Gründen, sondern folgt notwendig daraus, daß die Erkenntnisabsicht von »Philosophen« und politischen Skribenten eine abweichende war: Montesquieu und Rousseau, Linguet und Mably ging es nicht eigentlich um die Konturierung eines »Bildes vom Anderen«, ihr hauptsächlichs Interesse galt dem »Geist der Gesetze«, dem »Ewigen Frieden« oder aber Beschreibung beziehungsweise gar Veränderung der inneren politischen Verfassung Frankreichs. Das Reich war aus dieser Perspektive nicht »Thema«, sondern »Argument«¹¹.

Zum anderen ist zu beachten, daß nicht undifferenziert jegliche in französischer Sprache erschienene Abhandlung zu Reichsgeschichte und Staatsrecht als autochthone Äußerung eines innerfranzösischen Kenntnisstandes zu diesen Themen gelten kann oder in Frankreich in nennenswertem Umfang rezipiert werden konnte. Werke von Autoren des »Refuge« oder auf Französisch verfaßte oder ins Französische übersetzte Werke der Reichspublizistik können von dem hier gewählten Untersuchungsansatz daher nicht beziehungsweise nur mittelbar erfaßt werden. Dies gilt einerseits zum Beispiel für den sächsischen Hofmann und Braunschweiger Sprachlehrer Éléazar de Mauvillon, andererseits etwa für den in Genf lehrenden, aus Küstrin gebürtigen Staatsrechtler Karl Friedrich Necker¹². Hierbei sind aber natürlich die Wege der Rezeption nachzuvollziehen: Auch die Schriften französischer Staatsrechtler und Historiker beruhten auf einer Informationsgrundlage, das heißt nicht zuletzt auf Kenntnis der Reichspublizistik¹³.

tion von 1756, in: Rainer BABEL (Hg.), Frankreich im europäischen Staatensystem der Frühen Neuzeit, Sigmaringen 1995, S. 191–217, hier 216.

- 11 Vgl. SKALWEIT, Frankreich und Friedrich d. Gr., S. 6f. Zu Mably und Linguet: Hans-Ulrich THAMER, Revolution und Reaktion in der französischen Sozialkritik des 18. Jahrhunderts. Linguet, Mably, Babeuf, Frankfurt a. M. 1973.
- 12 In einer neueren Studie wird mit Verweis auf Necker behauptet, »tout le monde en France« sei sich des Ruins des Reiches und seiner Verfassung bewußt gewesen – »échec, qu'on cherchait à expliquer par les mœurs allemandes« (Hugues MARQUIS, Aux origines de la Germanophobie: la vision de l'Allemand en France aux XVII^e–XVIII^e Siècles, in: RH 286 [1991], S. 283–294, hier 287f.). Auch wenn, wie im folgenden nachgewiesen, Necker in Frankreich rezipiert wurde, erscheint es unhaltbar, ihn als Gewährsmann eines breiten französischen Urteils heranzuziehen. Die Aussage wird im übrigen von den inhaltlichen Ausführungen Neckers, eines Vertreters einer pronociert ständischen Interpretation der Reichsverfassung, nicht gedeckt. Vgl. Charles Frédéric NECKER, Description du Gouvernement présent du Corps Germanique, Genève 1741, hier S. 359 u. 366f. Differenzierter bereits Bertrand AUERBACH, La France et le Saint Empire Romain Germanique depuis la Paix de Westphalie jusqu'à la Révolution Française, Paris 1912, S. XXXIf. Zu Charles Frédéric Necker vgl. Joseph François MICHAUD (Hg.), Biographie universelle, ancienne et moderne, 45 Bde., Paris 2^e 1854ff. (Neudr. Graz 1966–1970), Bd. 30, S. 266; Hinweise und Literatur zu Jacques Necker im Überblick bei François MOUREAU (Hg.), Dictionnaire des Lettres Françaises. Le XVIII^e siècle, 2. Aufl., Paris 1995, hier S. 967f. – Zu Mauvillon vgl. Schriftenverzeichnis und Lebenslauf etwa bei Joseph Marie QUÉRARD, La France littéraire, 12 Bde., Paris 1827–1864, hier Bd. 5, S. 653, sowie Jochen HOFFMANN, Jakob Mauvillon. Ein Offizier und Schriftsteller im Zeitalter der bürgerlichen Emanzipationsbewegung, Berlin 1981, S. 24–28.
- 13 Vgl. Johann Jacob SCHMAUSS, Compendium iuris publici S.R.I., Göttingen 1746, ins Französische übers. durch Louis Gabriel du Buat u. d. T.: Tableau du Gouvernement actuel de l'Empire d'Allemagne, Paris 1755.

An einschlägigen Schriften litt das 18. Jahrhundert keinen Mangel. Die »Histoire de l'Empire« von Jean Heiss¹⁴, stammt noch aus der Zeit Ludwigs XIV., erstmals gedruckt wurde sie 1684. Bis 1733 wurde das Werk insgesamt sechsmal in jeweils erweiterter Form nachgedruckt, es muß mindestens für das erste Drittel dieses Jahrhunderts als das französische Referenzwerk zur Reichsgeschichte schlechthin angesehen werden¹⁵. Der Erfolg des Werkes geht neben der Anzahl von Fortsetzungen und Nachdrucken auch aus der wohlwollenden Aufnahme hervor, die die »Histoire de l'Empire« fand, etwa im »Journal des Sçavans«, in den »Nouvelles de la République des Lettres« oder – zunächst jedenfalls – in der »Méthode pour étudier l'histoire« Lenglet du Fresnoys¹⁶. Weniger positiv äußerten sich in der Folge hingegen Heiss' Fortsetzer und »Autorenkollegen«, darunter wiederum Lenglet in einer späteren Auflage der »Méthode«¹⁷.

Der »Etat présent de l'Empire« des Abbé de Vayrac zeichnet sich weniger durch Gewicht und Sachkenntnis aus als durch ihre Entschiedenheit und Schärfe. Der Verfasser plädiert in seinem systematischen Überblick über die Reichsverfassung – mitten im Spanischen Erbfolgekrieg – engagiert für eine selbständige, als profranzösisch verstandene Politik der Reichsstände¹⁸. Die Schrift ist nicht nur ein Versuch, aus prononciert französischer Perspektive über die innere Verfassung des Kriegsgegners zu informieren, sondern ebenso einer der patriotischen Selbstvergewisserung¹⁹.

Einen anderen Charakter hat die »Histoire Générale d'Allemagne« des Père Joseph Barre. Die elfbändige Kompilation stieß wegen ihrer Gründlichkeit zum Teil auf positive Reaktionen, aber auch auf Ablehnung oder Indifferenz, fand etwa in den Lektürekanon des Außenministeriums keinen Eingang²⁰. Der Historiker Barre, Rektor der Pariser Universität,

14 Zum Vf. MICHAUD (Hg.), Bd. 19, S. 69, ohne Unterscheidung zwischen Vater und Sohn Jean Heiss. Vgl. zu den Verwendungen beider Heiss': Ludwig BITTNER, Lothar GROSS (Hg.), Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden (1648), Bd. 1: 1648–1715, Oldenburg, Berlin 1936, S. 637; Klaus Peter DECKER, Frankreich und die Reichsstände 1672–1675. Die Ansätze zur Bildung einer »Dritten Partei« in den Anfangsjahren des Holländischen Krieges, Bonn 1981, S. 28 u. 53ff.

15 Jean HEISS, Histoire de l'Empire, contenant son origine, ses progrès, ses révolutions, la forme de son gouvernement, sa politique, 2 Bde., Paris 1684. Neuaufl.: La Haye 1685, La Haye 1694, Paris 1711 [fortges. u. komment. von H. Bourgeois du Chastenot], Amsterdam 1715, Paris 1731 (in 8 Bdn., fortges. u. neu komment. von V.G.J.D.G.S. [= Vogel, Grand-Juge des Gardes Suisses], Amsterdam 1733. Zit. wird nach der Ausg. von 1731.

16 Nouvelles de la République des Lettres 3 (1685), S. 276–284; Journal des Sçavans 97 (1732), S. 330–340, bes. 331; Nicolas LENGLET DU FRESNOY, Méthode pour étudier l'histoire, 2 Bde., Bruxelles 1715, Bd. 1, S. 103 u. 111. SAMOYVAULT, S. 249, weist die »Histoire de l'Empire« in Privatbibliotheken zweier premier commis nach.

17 Hatte Lenglet zunächst die »Histoire de l'Empire« noch für Exaktheit und Prägnanz gelobt (Ausg. 1715, Bd. 1, S. 103 u. 111), so hieß es 1737, es sei ein [...] *livre médiocre*[,] *écrit trop succinctement, et qui ne fournit point assez de faits et de lumières* (Ausg. 12 Bde., Amsterdam 1737, Bd. 4, S. 49). Auch in dieser Ausg. blieben die Deutschland gewidmeten Passagen von Heiss beeinflusst (ibid., Bd. 4, S. 2f.) – Kritisch auch HEISS (1715, Anm. des Forts.), Bd. 2, S. 285; Jean DE VAYRAC, L'État présent de l'Empire, ou l'on voit son origine, son établissement, ses progrès, ses révolutions, Paris 1711, S. IIIr u. 28; Joseph BARRE, Histoire générale d'Allemagne, 10 in 11 Bdn., Paris 1748–1749, Bd. 1, S. IIf.; Claude-Marie GUYON, Essai critique sur l'établissement et la translation de l'Empire d'Occident ou d'Allemagne. Les causes singulières pourquoi les François l'ont perdu, Paris 1752, S. 280.

18 DE VAYRAC, S. 79f. Berufung auf Hippolithus à Lapide vgl. S. 25, 27, 28 u. ö. – Die Schrift Chemnitz' wurde 1712 von Bourgeois du Chastenot ins Französische übers.: Les intérêts des Princes d'Allemagne, 2 Bde., Freystade 1712.

19 Vgl. die positive Rez. im Journal des Sçavans 50 (1711), S. 615ff. Eine Neuaufl. erlebte die Schrift nicht.

20 Vgl. positive Rez. im Journal des Sçavans, Bde. 146 (1748), S. 18–36, 251–268, 401–418; 149 (1749), S. 411–428; 159 (1751), S. 329–335; 161 (1752), S. 371–385, sowie das maßvoll positive Urteil

Kanonikus von Sainte-Geneviève, hatte sich mit der Methode seiner Zeit – die allerdings im Begriff war, sich grundlegend zu wandeln – diesem Thema zugewandt, doch eigentlicher Deutschlandexperte war und wurde er nicht, seine übrigen historischen Arbeiten sind unterschiedlichster Natur²¹. Die lateinisch verfaßte Reichspublizistik und französischsprachige Werke rezipierte beziehungsweise kompilierte Barre in beachtlichem Umfang²².

Der »*Traité historique et politique du droit public de l'Empire d'Allemagne*« von Pierre François LeCoq de Villeray erschien 1748 in Paris, ein systematischer Überblick über das deutsche Staatsrecht²³. Im »*Journal des Sçavans*« findet sich eine positive Rezension²⁴, Pütter hingegen billigt LeCoq zwar zu, *hin und wieder einige ganz treffende Beschreibungen zu geben*, fügt jedoch an: *Aber er holt meist zu weit aus, oft von Tacitus her, und verwechselt oft Dinge aus dem mittlern Zeitalter mit dem heutigen Zustande, von dem man sehr unrichtige Begriffe bekommen würde, wenn man ihm folgen wollte*²⁵. LeCoqs französische Leser dürften wohl nachsichtiger gewesen sein als der Göttinger Staatsrechtler, ob der »*Traité historique*« allerdings auf dem Markt sehr erfolgreich war, darf bezweifelt werden; er traf auf überlegene Konkurrenz, und für den Auswärtigen Dienst fand auch er anscheinend keine Verwendung²⁶.

Bei Voltaires »*Annales de l'Empire depuis Charlemagne*« handelt es sich um einen bekannten Sonderfall: Das Buch entstand als Auftragsarbeit für die Herzogin von Sachsen-Gotha, und Voltaire befürchtete, damit nicht mehr als *médiocrement* reüssiert zu haben²⁷. Insbesondere die direkte Konkurrenz zum praktisch gleichzeitig erscheinenden »*Abrégé*« Chrétien Frédéric Pfeffels ließ manche Unzulänglichkeit der »*Annales*« evident werden²⁸. Voltaire

Schöpflins bei Voss, Schöpflin, S. 243, dagegen Claude-François LAMBERT, *Abrégé de l'Histoire de l'Empire, depuis l'an 1273*, Bruxelles 1757, S. IV, der Barres *ignorance de la Langue et du Pais* moniert. Die kritische Reaktion im Reich vgl. etwa bei Chr. G. JÖCHER, *Allgemeines Gelehrten-Lexicon*, 4 Bde. u. 6 Erg.-Bde., Leipzig 1750–1819 (Neudr. 1960–1981), Erg.-Bd. 1, Sp. 1452. Auf dem »*Plan d'étude*« des Außenministeriums stand die »*Histoire générale*« nicht. (RUIZ, S. 72f.). SAMOYAU, S. 249, lokalisiert sie aber in Bibliotheken zweier *premier commis*. Vgl. auch die deutsche Übers.: *Allgemeine Geschichte von Deutschland*, 8 Bde., Leipzig 1749–1752, und die Neuaufl.: *Histoire de l'Empire d'Allemagne*, hg. von Elie FRÉRON, 8 Bde., Paris 1771, nach QUÉRARD, Bd. 3, S. 210, ein »*Ouvrage peu estimé*«.

21 BARRE, Bd. 1, S. IIf. Zum Vf. vgl. MICHAUD (Hg.), Bd. 3, S. 146f.; Voss, Schöpflin, S. 66 u. 254. – Zum Kontext vgl. Chantal GRELL, *L'histoire entre érudition et philosophie. Étude sur la connaissance historique à l'âge des lumières*, Paris 1993, S. 155–164 u. 243f.

22 BARRE, Bd. 1, S. IIf., hebt Spener, Struve und Mascov hervor. – Vgl. Guillaume Hyacinthe BOUGEANT, *Histoire du Traité de Westphalie, ou des négociations qui se firent à Munster et à Osnabrug*, 4 Bde., Paris 1751 (Erstaufl. Paris 1744), Bd. 4, S. 127ff. (Zessionsbestimmungen, identisch: BARRE, Bd. 9, S. 826f.); Louis LAGUILLE, *Histoire de la Province d'Alsace*, 2 Teile., Strasbourg 1727, 2. Teil, S. 264f. (Reunionen, identisch: BARRE, Bd. 10, S. 174).

23 Vgl. MICHAUD (Hg.), Bd. 9, S. 162.

24 *Journal des Sçavans* 147 (1749), S. 75–87.

25 Johann Stephan PÜTTER, *Litteratur des Teutschen Staatsrechts*, 4 Bde., Göttingen 1776–1791 (Neudr. 1965), Bd. 2, S. 79.

26 LeCoq gesteht im »*Préface*« zu, daß er in seinem Versuch, die *condamnabile nonchalance* seiner Landsleute gegenüber der Regierungsform ihres Nachbarn zu korrigieren, Wünsche offengelassen habe, doch für ihn als Franzosen reiche es, [...] *d'en donner simplement une idée méthodique et assez suffisamment raisonnée, pour qu'elle puisse mettre à portée les amateurs de l'Histoire et nos Historiens même, de lire avec plaisir les fastes de l'Empire, et avec utilité* (S. XIIf.). – Vgl. RUIZ, S. 72f.; SAMOYAU, S. 249.

27 VOLTAIRE, *Correspondence*, Bd. 15, D 5810, 12. April 1754, an den Präsidenten Hénault, S. 124f.

28 Zu Voltaires Quellen und zur Konkurrenzsituation mit Pfeffel vgl. Sven STELLING-MICHAUD, Jacqueline BUENZOD, *Pourquoi et comment Voltaire a-t-il écrit les »Annales de l'Empire«?*, in: Peter BROCKMEIER u. a. (Hg.), *Voltaire und Deutschland*, Stuttgart 1979, S. 201–222.

selbst, um den Mißerfolg besorgt und mit Blick gerade auf Pfeffel, betonte, das Buch nur als Freundschaftsdienst, allenfalls für eine deutsche, nicht aber für die französische Öffentlichkeit verfaßt zu haben²⁹. Zumindest in Deutschland entwickelte sein Name auf einem Überblickswerk zur deutschen Geschichte allerdings anscheinend einige Zugkraft³⁰.

Erfolgreicher war der »Abrégé chronologique de l'histoire et du droit public d'Allemagne« von Chrétien Frédéric Pfeffel³¹. Pfeffel, ein Schüler Schöpflins, war französischer Diplomat, zunächst Gesandtschaftssekretär in Regensburg, zuletzt *Principal Commis* in Versailles. Als Sekretär der Münchner Akademie der Wissenschaften hatte er in den dortigen Archiven historisch gearbeitet, publizistisch wirkte er über Beiträge unter anderem in Schlözers »Stats-Anzeigen« auch im Reich³². Angesichts der Qualifikationen des Verfassers verwundert es nicht, daß der »Abrégé« fünf Auflagen erlebte, davon eine in Deutschland, und auch ins Deutsche übersetzt wurde. Die Schrift war präziser, sachkundiger als Voltaires »Annales«, traf in ihrer knappen Form den Geist des Zeitalters besser als das Mammutwerk Barres. Sie war Teil des Lektürekanons für den Auswärtigen Dienst, doch rezipiert wurde sie weit darüber hinaus³³.

Diplomat wie Pfeffel war auch Joseph Mathias Gérard de Rayneval³⁴. Er gestaltete nach verschiedenen Verwendungen in Deutschland unter Vergennes als *Premier Commis* nicht nur die französische Deutschlandpolitik bis 1792 wesentlich mit. Seine »Institutions au droit public d'Allemagne« behandeln systematisch Elemente und Grundlagen der Reichsverfassung. Auch sie waren im Außenministerium Pflichtlektüre und fanden gewisse Wertschätzung der führenden deutschen Staatsrechtler. Einen vergleichbaren kommerziellen Erfolg allerdings erzielten sie nicht, und so muß ihre Breitenwirkung deutlich geringer eingeschätzt werden³⁵.

29 Ibid.

30 Vgl. Peter-Eckhard KNABE, Die Rezeption der Französischen Aufklärung in den »Göttingischen Gelehrten Anzeigen« (1739–1779), Frankfurt a. M. 1978, S. 90 u. 115. In Frankreich scheint die Nachfrage zunächst die Zahl von offiziell eingeführten 100 Exemplaren nicht überstiegen zu haben (STELLING-MICHAUD, BUENZOD, S. 201 u. 212).

31 Vgl. Ludwig BERGSTRÄSSER, Christian Friedrich Pfeffels Tätigkeit im französischen Dienste, 1758–1784, Heidelberg 1906. Jacques HENRI-ROBERT, Chrétien Frédéric Pfeffel, stettmeister de Colmar, juriconsulte et diplomate de Louis XV à Napoléon, in: *Annuaire de la Société d'Histoire et d'Archéologie de Colmar* 27 (1978), S. 68–74; Voss, Schöpflin, S. 144–163.

32 Mit dem französischen Gesandten und Akademiepräsidenten du Buat stellte Pfeffel auch Überlegungen zur Deutschlandpolitik an. Vgl. AUERBACH, S. 379ff.; Voss, Schöpflin, S. 152ff.; Camille PICCIONI, *Les Premiers Commis des Affaires Etrangères au XVII^e et au XVIII^e siècles*, Paris 1928, S. 44.

33 Der Erstauszg. auf der Basis von Vorlesungstexten Schöpflins (Voss, Schöpflin, S. 162) folgte eine verb. Aufl. Mannheim 1758. Die dritte, Paris 1766, war von Barre vorbereitet worden, ohne Wissen Pfeffels (QUÉRARD, Bd. 7, S. 113). Pfeffel replizierte darauf in seiner vierten Aufl., Paris 1776 (S. VI f.). Dieser »Nouvel Abrégé« kann als beste Ausg. gelten, nach ihm wird zit. Die Ausg. Paris 1777, ist inhaltlich identisch. Die deutsche Übers. erschien 1761 in Bamberg u. d. T. »Chronologischer Auszug der Geschichte und des Staatsrechts von Teutschland«. – Vgl. RUIZ, S. 73. Der Rez. des *Journal des Sçavans*, *Mémoires de Trévoux* 10 (1755), S. 149–156, hier 152, hebt Pfeffels *bonne manière de présenter les choses* und *grand goût de politique* hervor. Beifällig auch PÜTTER, Bd. 2, S. 83. – Zum Stellenwert der »Abrégés« vgl. GRELL, *Le dix-huitième siècle*, Bd. 1, S. 304–307.

34 Zum folgenden PICCIONI, S. 247–250; Frédéric MASSON, *Le département des affaires étrangères pendant la Révolution (1787–1804)*, Paris 1877, S. 21ff., 40ff., 147ff. u. ö.; SAMOYAU, S. 225ff.

35 Zuerst Leipzig und Züllichau 1766, nachgedruckt 1771 in Straßburg. Vgl. RUIZ, S. 72ff.; PÜTTER, Bd. 2, S. 87; GGA, 48. Stk. vom 20. April 1767, S. 378: *Geschmack, Ordnung und Wahl der Materien ertheilen der Abhandlung eine Annehmlichkeit, die in einer solchen Gattung von Wissenschaften etwas seltenes ist.* – Bei JÖCHER findet sich neben der Zuschreibung zu Gérard (Erg.-Bd. 6, Sp. 1475: Rayneval, Gérard de) eine zum Straßburger Juristen Johann Friedrich Ehrlen (Erg.-Bd. 2, Sp. 845). Die »Bibliographie zum Westfälischen Frieden« (hg. von Heinz DUCHHARDT, Münster

Daneben wurden herangezogen die »Histoire de la Province d'Alsace« von Père Louis Laguille³⁶ in bezug auf den Übergang des Elsaß an Frankreich, zum Teil hatte sie auch Barres Ausführungen zugrunde gelegen; die »Histoire du Traité de Westphalie« Bougeants³⁷, für die das gleiche gilt; das »Tableau de l'Empire Germanique«, als dessen Verfasser der Abbé Desfontaines angegeben wird³⁸, der i. w. Heiss paraphrasiert; der »Essai critique sur l'établissement et la translation de l'Empire d'Occident ou d'Allemagne« des Abbé Claude Marie Guyon³⁹; der »Atlas élémentaire où l'on voit [...] la constitution politique de l'Empire d'Allemagne« des Abbé Courtalon⁴⁰; sowie die »Histoire politique de l'Allemagne« des Vicomte de la Maillardière⁴¹, die sich zwar auch an die Diplomaten des Königs wandte, ihnen aber nichts Neues mitzuteilen hatte. In diesem Zusammenhang unergiebig, wird die Reihe der Publikationen zum Thema Reichsgeschichte und -verfassung vervollständigt durch die »Histoire générale d'Allemagne« des Enzyklopädisten Montigny⁴², die mit dem Jahr 1250 steckengeblieben war, sowie die »Origines, ou l'ancien gouvernement de la France, de l'Allemagne et de l'Italie« des Grafen du Buat⁴³, die sich darauf beschränken, die positiv-rechtlichen Zustände im Frankenreich zu skizzieren⁴⁴.

Die Autoren sind also einerseits professionelle Deutschlandexperten der französischen Diplomatie, andererseits meist geistliche Privatgelehrte. Die »Diplomaten« schrieben aus der Fülle ihrer persönlichen Erfahrungen und erworbenen Kenntnisse heraus. Sie kannten das Land, die Sprache, die Staatsrechtsliteratur. Sie wandten sich nicht nur an ihresgleichen, sondern an alle am Thema Interessierten, und sie stießen auf nicht geringes Interesse. Die

1996, S. 43, Nr. 422) gibt Ehrlen als Vf., Gérard als Bearbeiter. Eine Zusammenarbeit ist wahrscheinlich, zumal Gérard die Straßburger Universität besucht hatte. Den Zeitgenossen, Pütter mit Verweis auf Moser und dem Rezensenten der GGA galt Gérard als Vf.

36 Vgl. Anm. 22.

37 Zuerst Paris 1744 in 2 Bdn. Neuaufl. gemeinsam mit der »Histoire des guerres et des négociations qui précéderent le Traité de Westphalie« (zuerst Paris 1727 in 2 Bdn.) Paris 1751 und neuerlich 1767. Ins Deutsche übers. (»Historie des dreißigjährigen Krieges und des darauf erfolgten westphälischen Friedens«) von Friedrich Eberhard Rambach (3 Bde., Halle 1758–1760).

38 Erschienen anonym und ohne Ortsangabe. Zuschreibung nach Alexandre CIORANESCU, *Bibliographie de la littérature française du dix-huitième siècle*, 3 Bde., Paris 1969–1970, hier Bd. 1, S. 651. Die Urheberschaft des Historikers und Voltaire-Freundes Thiriot ist plausibler. Vgl. Thelma MORRIS, *L'Abbé Desfontaines et son rôle dans la littérature de son temps*, Oxford 1978, S. 374. Der Vf. weicht von Heiss nur dort ab, wo er dessen Ausführungen (häufig unrichtig) zusammenfaßt. Das Werk beschäftigt sich sonst im wesentlichen mit der Pragmatischen Sanktion, stellt eher eine »historisierende« Gelegenheitsschrift dar.

39 Paris 1752.

40 Paris 1774. Der Vf. beruft sich auf Anton Friedrich Büsching (S. 4), dessen »Erdbeschreibung« 14bändig 1768–1779 (Strasbourg, Züllichau) in französischer Übers. erschienen war («Géographie universelle»). – Der Atlas erschien laut Jahrbuch der Auktionspreise für Bücher, Handschriften und Autographen 42 (1991), S. 179, in einer Aufl. von 500 Stück, was für ein kostbares Stück dieses Typs nicht als gering anzusehen wäre.

41 Charles François Lefèvre Vicomte de LA MAILLARDIÈRE, *Histoire politique de l'Allemagne, et des états circonvoisins, dépendances anciennes ou actuelles de l'Empire*, Paris 1777, hier S. XII.

42 *Histoire générale d'Allemagne, depuis l'an de Rome 640 jusqu'à nos jours*, 6 Bde., Paris 1772–1779. – Zu Montignys Beiträgen zur »Encyclopédie« vgl. MALETTKE, *Frankreich, Deutschland und Europa*, S. 241–249 («Altes Reich und Reichsverfassung in der französischen Enzyklopädie.» Zunächst in: ZNR 9 [1987], S. 129–151).

43 Erstaufgabe: 4 Bde., La Haye 1757. Nachdr. Paris u. La Haye 1789. – Zur politischen Rolle des Vfs. AUERBACH, S. 379ff. – Vgl. auch Anm. 11.

44 Große politische Wirkungskraft ist dem Buch nicht zuzusprechen, auch nicht der 1789er Auflage. Du Buat postuliert eine von einer ständischen Verfassung getragene monarchische Regierung (vgl. S. 5f. u. 20f.). Vgl. MICHAUD (Hg.), Bd. 6, S. 84; AUERBACH, S. XXXV.

»Gelehrten« hatten sich ihre Kenntnisse erarbeitet, angelesen – gelegentlich in kurzer Frist. Neben den jeweiligen Vorgängern und Konkurrenten zogen auch sie dafür in reichem Maße die ältere, lateinische, Reichspublizistik heran. Ob diese Autoren Deutschland, das »Reich«, aus eigener Erfahrung kannten, ob sie der Landessprache mächtig waren, muß als fraglich gelten⁴⁵.

Alle Autoren unterlagen den Bedingungen des Marktes⁴⁶, erfolgreich waren aber wohl vor allem Heiss und Pfeffel. Viele Autoren schrieben in Reaktion auf politische Konjunkturen, die ihrem Thema Interesse versprachen, etwa den Spanischen oder den Österreichischen Erbfolgekrieg. Pfeffels Neuauflagen ziehen sich dann wie eine Kette durch die zweite Hälfte des Jahrhunderts. Markant aber ist die Dichte der Veröffentlichungen in den siebziger Jahren, interessant gerade die hohe Zahl der weniger gewichtigen. Neben Pfeffel und Gérard meinten offenbar auch de Montigny, la Maillardière und Barres Herausgeber Fréron, auf eine vorhandene Nachfrage antworten zu können. Auch sie fanden wohl in begrenztem Maße ihre Leser, gerade sie signalisieren und bestätigen ein manifestes, anscheinend gestiegenes Interesse für das Thema. Das französische Bild von Reich und Reichsverfassung wurde in den einschlägig daran interessierten Kreisen zwar vordringlich, doch darüber hinaus eben nicht nur von den »Spitzenprodukten« (mit-)geprägt. Auch weniger geglückte »Würfe« sind also aussagekräftig.

Das mittelalterliche Erbe und die Ursprünge der Reichsverfassung

Ursprünge der deutschen Verfassungsordnung ihrer Zeit sehen die französischen Juristen und Historiker – die Tacitusrezeption hinterläßt hier eindeutige Spuren – auf einer abstrakten Ebene bereits in grauer germanischer Vorzeit: »Freiheitsliebe« – und, daraus folgend, eine nur schwach ausgebildete politische Zentralgewalt – habe die Völker Deutschlands schon immer ausgezeichnet⁴⁷. Beides wird als das Axiom der deutschen Geschichte schlechthin angesehen. Konkret, staatsrechtlich aber sehen sie den Ursprung der politischen Gestalt des Reiches im Mittelalter. Von da an zeichnen sie einen kontinuierlichen Verfall der monarchischen Zentralgewalt nach, unterbrochen nur durch die »despotischen« Regierungen Karls V. und Ferdinands II.⁴⁸ Wie über manche Bewertung dieser Entwicklung selbst bestehen über ihren Anfangspunkt unterschiedliche Ansichten. Gérard und Courtalon verlegen ihn bereits in die Zeit der letzten Karolinger, die Mehrzahl der Autoren sieht ihn jedoch in dem Moment, in dem das *imperium* auf die Deutschen »übergang« beziehungsweise von ihnen ausgeübt wurde. – Zu Reichsidee und Translationstheorie haben die Autoren durchaus differenzierte Positionen, die von weitgehender Anerkennung über vehemente Ablehnung bis zu Indifferenz oder Verständnislosigkeit reichen⁴⁹. – Das

45 Vgl. z. B. René POMEAU, Christiane MERVAUD, Voltaire en son temps, Bd. 3: De la cour au jardin 1750–1759, Oxford 1991, S. 21ff. u. 162ff.

46 Mangels Brisanz des Themas stellte die Zensur kein Problem dar, bis auf Desfontaines, Thiriot und Voltaire erschienen alle Werke mit Privileg.

47 Vgl. etwa BARRE, Bd. 1, S. Vff.; PFEFFEL, Abrégé chronologique (1754), S. 3–6; [GÉRARD], S. 6f.

48 Vgl. HEISS, Bd. 4, S. 26ff.; [DESFONTAINES, THIRIOT], S. 1f.; BARRE, Bd. 1, S. XIff.; [GÉRARD], S. 7ff.; PFEFFEL, Nouvel Abrégé, Bd. 2, S. 1. – Für DE VAYRAC, S. 21ff., hat die gegenwärtige Ordnung seit jeher so bestanden, da die ständischen Privilegien für ihn ausschließlich aus eigenem Recht stammen.

49 HEISS, Bd. 1, S. 26 u. 81 (Translation des *Imperium* auf die Franken) bzw. 220ff. u. 236 (Translation auf die Deutschen), folgt ganz den traditionellen Erklärungsmustern der älteren Reichspublizistik, entfaltete damit auch durchaus Ausstrahlung, etwa auf Lenglets »Méthode« (Ausg. 1737, Bd. 4, S. 2f.). Vehementer Widerspruch dazu bei DE VAYRAC, S. 17ff., und GUYON, S. 9f. und 257ff. Bei VOLTAIRE, Annales de l'Empire, S. 851, und PFEFFEL, Nouvel Abrégé, Bd. 1, S. V u. 88, ist die Aus-

bis dahin erbliche Kaisertum der »französischen« Karolinger und die strikt monarchische Regierungsform des Reiches seien nun den »Sitten« der Deutschen unterworfen worden. Die wiederum, zwar – nach Tacitus – rein und unverdorben, hätten die Wählbarkeit des »chef« eingeschlossen, und das sei in späteren Zeiten nicht nur zum Vorteil ausgeschlagen⁵⁰. Als zweiten »Konstruktionsfehler« des deutschen Kaisertums sieht nicht nur Barre die Abhängigkeit von der Krönungskompetenz des Papstes an. Diese beiden Faktoren hätten das Reich der Anarchie des Interregnums ausgeliefert⁵¹. Für Pfeffel hingegen ist das Interregnum nicht Resultat, sondern eigentlicher Ursprung des deutschen Verfassungssystems: *le berceau du droit public de l'Allemagne*⁵². Auffassungsunterschiede wie dieser berühren jedoch nicht den wesentlichen Punkt: Alle Autoren erklären gleichermaßen, daß die Verfassungsordnung des Westfälischen Friedens de facto auch vor 1648 schon bestanden habe, daß Rechte und Freiheiten der Stände nicht – oder nicht ausschließlich – aus kaiserlichen Zugeständnissen rührten, besonders nicht aus solchen des Osnabrücker Friedensinstruments, sondern genuin ständische Prärogativen seien, seit jeher bestehend und keinesfalls anfechtbar. Am deutlichsten wird diese Perspektive bei Barre. Er gibt für das Jahr 1440 eine Beschreibung genau jenes Verfassungsstandes, der 1648 fixiert wurde:

*A l'égard des Etats particuliers de l'Allemagne, ils sont obligés de reconnoître l'Empereur pour leur Souverain et engagés à garder à l'Empire une fidelité inviolable, et à ne point prendre d'Alliance contraire aux intérêts du Corps Germanique. Du reste, ils sont maîtres dans leur district; ils ont leur police et leur administration particulière; ils choisissent les magistrats et les gouverneurs de leurs places; ils entretiennent et levent des troupes, mais ils ne peuvent être forcés [...] à prendre les armes pour les intérêts de la maison de l'Empereur, lorsque le corps Germanique n'en souffre pas. Tel étoit le gouvernement de l'Empire sous Albert II.*⁵³

Auf dem Weg dahin war die Goldene Bulle Karls IV. die wichtigste Etappe gewesen⁵⁴, mit ihr endet für Voltaire das Mittelalter, eine finstere Zeit der Wirren und der Anarchie, und

einandersetzung verblaßt. Pfeffel wie Voltaire, ebenso LECOQ, S. 6, und BARRE, Bd. 2, S. 467, stellen eine Abkunft des »Empire d'Allemagne« vom Reich Karls des Großen nicht in Frage; politische Konsequenzen, Anklänge an christianitas-Idee und Universalmonarchie hat für sie eine solche Tradition aber nicht mehr. Vgl. im Detail demnächst meinen Beitrag zum Band MIDDELL u. a. (Hg.), Deutschlandbilder – Frankreichbilder (in Vorb.).

50 Vgl. DE VAYRAC, S. 18; BARRE, Bd. 1, S. XIII; Bd. 3, S. 449; LECOQ, S. 6; [GÉRARD], S. 8. – Zu den politischen »Sitten« der Deutschen, d. h. Wählbarkeit und Absetzbarkeit des Herrschers vgl. bes. LECOQ, S. 2ff.; [DU BUAT], Bd. 1, S. 81f.; DE MONTIGNY, Bd. 6, S. XII. Zu den übereinstimmenden Stellungnahmen Voltaires, in den »Annales« und andernorts, vgl. Nikolaus GÖTZ, Das Deutschlandbild Voltaires in seinen historiographischen Werken, Saarbrücken 1989, S. 159f. – Realistischerweise meint einzig DE MONTIGNY, Bd. 6, S. XIII, die deutsche *aversion pour le gouvernement Monarchique* sei im Mittelalter von allen anderen Völkern Europas geteilt worden.

51 BARRE, Bd. 1, S. XIII, Bd. 6, S. 2; [DU BUAT], Bd. 1, S. 75f.; DE MONTIGNY, Bd. 6, S. XI; [KOCH], S. 31 u. 57.

52 PFEFFEL, *Abrégé chronologique* (1754), S. 239. In der 1776er Ausgabe wird die Formulierung nicht mehr benutzt, doch keine sachliche Umwertung vorgenommen (*Nouvel Abrégé*, Bd. 1, S. 398).

53 BARRE, Bd. 7, S. 420f. So auch DE VAYRAC, S. 20ff.; BOUGEANT, Bd. 2, S. 90ff. – [DESFONTAINES, THIRIOT], S. 62, will zwischen älteren Fürstenhäusern, die z. T. bis auf Chlodwig zurückgehen und anderen unterscheiden, deren »Souveränität« aus kaiserlichen Zugeständnissen herrühre. – HEISS, Bd. 4, S. 41ff., der die ständischen Privilegien als Beweis der kaiserlichen Vollgewalt ansah, differierte davon zwar im Grundsätzlichen, nicht jedoch in der Praxis: Auch für ihn sind die »deutschen Freiheiten« lange vor Karl V. und Ferdinand II. erworben. – Zur ständischen Argumentation auf dem Westfälischen Friedenskongreß vgl. Fritz DICKMANN, *Der Westfälische Frieden*, Münster 1992, S. 142ff. u. 168f.

54 BARRE, Bd. 6, S. 735, transponiert auch andernorts Verhältnisse seiner eigenen Zeit ins Spätmittelalter, hier ins Jahr der Verkündung der Goldenen Bulle, 1356: *La noblesse allemande veut surtout*

auch Gérard ist der Ansicht, die Goldene Bulle habe zwar nicht alle Übel beseitigen können, jedoch einen Anfang gemacht⁵⁵. In den Inhaltsangaben werden die wichtigen Neuerungen gewissenhaft nachvollzogen: Einrichtung des Kurkollegs und der Erzämter⁵⁶, Festlegung der kurfürstlichen Prärogativen, Ablauf der Kaiserwahl im einzelnen sowie die Bestimmung der Qualifikationen eines eligendus: Zugespitzt auf die Frage der Wählbarkeit eines nichtdeutschen Fürsten – und das heißt hier eines Königs von Frankreich – wird dieser Punkt von Heiss bis Courtalon immer wieder angeschnitten, mit Blick auf den Wortlaut der Goldenen Bulle diskutiert und anhand der Thronbewerbung Franz' I. exemplifiziert. Heiss, als einziger, verneint die Frage⁵⁷. Bourgeois, dann auch Barre und Pfeffel, Gérard und Courtalon verweisen hingegen wiederholt darauf, es könne sehr wohl ein Ausländer, auch ein König von Frankreich, Römisch-Deutscher Kaiser werden. – Zumindest wäre dies in der Vergangenheit möglich gewesen⁵⁸.

Das Reich im Zeichen von Reformation und Grundgesetzen

Nach Karl IV. und dem Erlaß der Goldenen Bulle messen alle Autoren der Herrschaft Maximilians I. zentrale Bedeutung bei: Nach dem »indolenten«⁵⁹ Friedrich III. gelang es

savoir le François: on le parle dans toutes les Cours [...], et il y a telle ville, où pour une école Latine on peut compter dix ou douzes Françoises.

55 Vgl. *ibid.*, S. 10f.; zu Voltaire: GÖTZ, S. 162f.

56 Über die Herkunft des Kurkollegs herrscht Unsicherheit. HEISS, Bd. 4, S. 189, meint, die weltlichen Kurfürsten seien nach dem Prinzip der Repräsentativität gewählt worden (ein König, Herzog, Mark- und Pfalzgraf), zusätzlich zu den geistlichen Erzkanzlern. DE VAYRAC, S. 57ff., verwirft die These, der Papst habe das Kurkolleg begründet (S. 69). Es sei bloße Macht gewesen sei, *l'ambition des Grands* (S. 72), die alle anderen Fürsten aus der Wahlversammlung verdrängte, Karl IV. habe dem nur Rechnung tragen können (S. 78). De Vayrac unterminiert dergestalt sakralen Charakter und Dignität des Reiches, referiert zu diesem Zweck auch mittelalterliche Thronkämpfe und Doppelwahlen (S. 75ff.). PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 1, S. 522, erklärt die Siebenzahl der Kurfürsten durch deren alttestamentarische Heiligkeit. Genau dies bestreitet [GÉRARD], S. 224f.: Es hätten 1356 zwangsläufig die Inhaber der Erzämter das Wahlrecht erhalten (so auch GUYON, S. 287ff.). – Vgl. Winfried BECKER, *Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem westfälischen Friedenskongreß*, Münster 1973, S. 23ff.

57 HEISS, Bd. 4, S. 51f. Andernorts hatte Heiss festgestellt, Franz I. sei zwar als Ausländer abgelehnt worden, faktisch aber gescheitert, weil [...] *l'humeur des Allemans, ombrageux et défiant, leur [aux Electeurs] fit appréhender que le Roi de France, né et élevé dans une Monarchie absolüe, ne changeât l'état de l'Empire, et n'en réduisit les Electeurs et les Princes au pied des Ducs et Pairs de France* (*ibid.*, Bd. 2, S. 393). Vgl. Gaston ZELLER, *Les Rois de France candidats à l'Empire*, in: DERS., *Aspects de la politique française sous l'Ancien Régime*, Paris 1964, S. 12–89 (zunächst in: RH 173 [1934], S. 273–311, 497–534), S. 55ff.

58 Vgl. HEISS, Bd. 4, S. 51f., Anm. [des Forts. von 1711]; [GÉRARD], S. 141f., bzw. S. 145, mit dem realistischen Verweis, der deutsche *esprit de patriotisme* sei und bleibe Haupthindernis für die Wahl eines nichtdeutschen Kaisers. Vgl. BARRE, Bd. 6, S. 1, Bd. 7,2, S. 1101ff., zur Kandidatur Franz' I. Barre ist indes nicht der Ansicht, daß das Kaiseramt einem König von Frankreich anstehe, verweist, *ibd.*, Bd. 7,2, S. 420, auf Heinrich IV. der erklärt habe, *qu'il refuseroit l'Empire, s'il ne lui étoit offert tel que Charlemagne l'avoit possédé*. Dazu ZELLER, *Les Rois de France*, S. 71f. PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 360, hingegen vermerkt die Wählbarkeit französischer Herrscher mit manifestem Stolz auf ihre Reputation im Reich, sowohl für Ludwig XIV. als auch für Franz' I. Beide habe man unter dem Vorwand der Nationalität vom Kaiserthron ausgeschlossen. Vgl. LECOQ, S. 20, für den es eine Frage des Reichsherkommens ist, daß der Kaiser Deutscher zu sein habe.

59 BARRE, Bd. 1, S. XIIIff., Bd. 7,1, S. 732. Vgl. PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 33 u. 55f., der Friedrich III. kaum einen Vorwurf erspart, sowie LA MAILLARDIÈRE, S. 95. – Vgl. Heinz ANGERMEIER, *Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart*, München 1984, S. 133ff. u. 145.

ihm im Zusammenwirken mit den Ständen, dem Reich eine neue Verfassungsordnung zu geben. Die Verkündung des Allgemeinen Landfriedens, die Einrichtung von Reichskammergericht und Reichskreisen stellten das Verhältnis von Kaiser und Ständen auf eine neue Grundlage und befriedeten vor allem das Reich im Innern. Gerade dies wird allseits als wichtiger Punkt angesehen: Die für das französische Deutschlandbild des 18. Jahrhunderts gelegentlich immer noch in irreführender Pauschalität angeführte Stereotype von rohen Sitten und ungeordneten Regierungsformen können für die Perzeption eines »finsternen« deutschen Mittelalters tatsächlich Anwendung finden – allerdings war das französische Bild dieser Epoche, auch auf die eigene Geschichte bezogen, nicht viel positiver⁶⁰. Heiss trägt diesem politischen und sittlichen »Gezeitenwechsel« ebenso Rechnung wie nach ihm Voltaire, Gérard, Koch und la Maillardière⁶¹, Barre und Pfeffel zeigen sich darüber hinaus auch sonst an Maximilians »chevaleresker« Regierung interessiert. Beide registrieren sehr wohl, daß seine Erfolge bei der Neuordnung des Reichs der Zusammenarbeit beziehungsweise der Konkurrenz mit den Ständen zuzuschreiben sind, daß beide Seiten zu Kompromissen gezwungen, aber auch in der Lage waren. Barres Sympathie gehört hier den Ständen, ihnen hält er die Erfolge der Reichsreform im wesentlichen zugute, auch wenn er erkennt, daß ihre permanente Uneinigkeit dem Kaiser zum Vorteil gereichte und er manchen politischen Erfolg erringen konnte.

Pfeffel betrachtet dies unvoreingenommener. Er interessiert sich besonders für die Auseinandersetzung um das Reichsregiment und stellt klar die strukturelle Unzulänglichkeit einer solchen ständischen »Zentralregierung« heraus. Maximilians Sieg über diese Institution findet seinen Beifall: *Toute l'Allemagne concourut comme de concert, à détruire cet établissement: Maximilien lui porta les premiers coups pour se débarrasser de vingt Ephores, qui épilchoient et contrarioient toutes ses démarches, sous prétexte de les rapporter au bien de l'Empire. Les Etats qu'on avoit choisis pour Assesseurs ne furent pas fâchés d'être quittes d'un emploi qui leur causoit des dépenses excessives, enfin les autres Etats [...] consentirent, par dépit et par jalousie, à révoquer une commission dont ils ne partageoient pas l'autorité*⁶².

Die Meinungen über die Herrschaft von Maximilians Nachfolger, Karl V., sind zwiespältiger. Zwar faßt man sie als »Despotie« auf, als Versuch, die »deutschen Freiheiten« gezielt zu unterdrücken, und entsprechend zollt man den Gegenmaßnahmen Heinrichs II. reichlich Beifall, doch der Dynamik der weltumspannenden Herrschaft dieses Monarchen kann sich kaum ein Verfasser recht entziehen⁶³.

60 MARQUIS, *Aux origines*, S. 287f. – Vgl. Jürgen Voss, *Das Mittelalter im historischen Denken Frankreichs. Untersuchungen zur Geschichte des Mittelalterbegriffs und der Mittelalterbewertung von der zweiten Hälfte des 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts*, München 1972, S. 145ff.

61 Am markantesten äußert sich [KOCH], S. 154f.: *L'Allemagne prit une face toute nouvelle, par la paix publique et perpétuelle qui fut établie dans la diète de Worms en 1495. Par cette paix, la tranquillité intérieure [...] devint enfin stable en Allemagne. Les défis, ou ces guerres privées, que la férocité de la nation avoit introduite depuis le grand interrègne furent à jamais abolis*. Vgl. HEISS, Bd. 1, S. 353f.; [GÉRARD], S. 99; LA MAILLARDIÈRE, S. 87; VOLTAIRE, Bd. 2, S. 568f. (vgl. GÖTZ, S. 162).

62 PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 80f. Vgl. LECOQ, S. 10. – Zum Reichsregiment vgl. Heinz ANGERMEIER, *Das Reichsregiment in der deutschen Geschichte*, in: DERS., *Das alte Reich in der deutschen Geschichte. Studien über Kontinuitäten und Zäsuren*, München 1991, S. 283–294, sowie DERS., *Die Reichsreform*, S. 191ff. u. 249.

63 Vgl. PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 1 u. 181ff., sowie insbes. Barres emphatischen »Nachruf« (Bd. 8,2, S. 999ff.). VOLTAIRE, *Annales*, Bd. 2, S. 708, zeigt sich für die menschliche Seite der Abdankung Karls aufgeschlossen: *prêt d'aller vivre en moine il agissait en philosophe*. – Bourgeois du Chastenet konterkariert ausgiebig Heiss' betont positive Darstellung Karls V., suggeriert, Karl habe den Geisteszustand seiner Mutter Johanna »der Wahnsinnigen« geerbt. Ohnehin aber sei er nach seiner Abdankung bald von aller Welt vergessen worden (HEISS, Bd. 2, S. 569f. u. 573f.). – Zur Hilfe Heinrichs II. für die deutschen »Kriegsfürsten« vgl. BARRE, Bd. 8,2, S. 870ff.; PFEFFEL, *Nouvel*

Seine Wahlkapitulation wird treffend als Versuch gesehen, die überragende Macht des Herrn der spanisch-habsburgisch-burgundischen Ländermasse nun als Kaiser verfassungsrechtlich zu fixieren und zu begrenzen. Sie wird aber darüber hinaus als eigentliches Fundament des deutschen *Droit Public* angenommen, als dessen erste *forme fixe*⁶⁴. Daß es trotz dieser Vorsichtsmaßnahme unter Karl V. und auch noch weit in der Folge zu langen, heftigen Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Ständen kam, wird folgerichtig auf eben jene übergroße *ambition* und *puissance* der Habsburger im allgemeinen und Karls V. im besonderen zurückgeführt, der damit eigentlich hatte vorgebaut werden sollen⁶⁵.

Eine zentrale Rolle in diesen Auseinandersetzungen spielt dann für die Autoren die neue Grundkoordinate der Reformation. Allerdings verliert für sie der Konflikt seinen vornehmlich ständisch, weniger religiös bestimmten Charakter nicht. Die Reformation wird weitgehend als politisches Ereignis begriffen und unter dem Blickwinkel des Konflikts zwischen Kaiser und Ständen gesehen. Besonders für Heiss, seinen Fortsetzer Vogel und Voltaire, doch auch für de Vayrac, Barre und LeCoq, hat die »Halsstarrigkeit« Luthers vornehmlich die Folge gehabt, die Fürstenpartei im Reich zu spalten⁶⁶. Als Protestant sieht Pfeffel das anders. Ausführlich unterstreicht er zunächst Luthers Gewissenskonflikt, dann die Gründe für die Eskalation, die, entgegen Luthers ursprünglicher Absicht, zur Kirchenspaltung geführt habe. Er stellt Aufrichtigkeit und Überzeugungskraft der reformatorischen Idee in den Vordergrund, sieht aber die Motive der fürstlichen Unterstützer realistisch: *Ce prétendu Réformateur n'attaqua d'abord que le trafic horrible que Tetzels et ses camarades commettoient avec les Indulgences. [...] Mais la rigueur inflexible avec laquelle Léon X exigea qu'il rétractât des erreurs, dont on refusoit de le convaincre, aigrissent cet esprit naturellement fier et ardent: [...] sa Doctrine eut des partisans, et les Princes séculiers la protégeaient, soit pour s'enrichir des dépouilles de l'Eglise, soit pour secouer un joug devenu*

Abrégé, Bd. 2, S. 169f.: Heinrich II. wird als *Protecteur de la Liberté Germanique* bezeichnet. Die Passage ist gegenüber der Erstausgabe – vor dem *renversement des alliances* – im Ton wesentlich verschärft. Vgl. DERS., *Abrégé chronologique* (1754), S. 429, sowie unten, S. 31.

64 LECOQ, S. VIII. Vgl. [DESFONTAINES, THIRIOT], S. 30; [GÉRARD], S. 70f. – BARRE, Bd. 7,2, S. 1108ff., druckt eine Übersetzung ab, PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 181ff. mißt der Kapitulation hohe Bedeutung zu, sie habe die *Souveraineté* (!) der Stände endgültig bestätigt (ibid., S. 183 u. 614).

65 Vgl. z. B. [GÉRARD], S. 70f.

66 Zur *opiniâtreté de Luther*: BARRE, Bd. 8,1, S. 15, der sonst nur knapp die gewaltsame Ausbreitung der Reformation etwa im Baltikum (Bd. 9, S. 10ff.) oder eine Antwort des für den Katholizismus reklamierten Melanchthon auf die Frage nach der besseren Religion widergibt: *La nouvelle est plus plausible, mais l'ancienne est la plus sûre* (beide Punkte ähnlich auch bei LAGUILLE, 2. Teil, S. 20ff.). – HEISS, Bd. 4, S. 10ff., meint hingegen, die religionsbedingte Spaltung der »Fürsten« habe Karl V. die Möglichkeit gegeben, diese zu unterwerfen. Die Reformation sei darüber hinaus eine politische Torheit gewesen, da sie die Protestanten von den Pfründen der Reichskirche abgeschnitten habe. DE VAYRAC, S. 128, 144f. u. 191f., lehnt die Reformation zwar aus religiösen und genannten politischen Gründen ab, betrachtet aber die Protestanten wohlgefällig als Speerspitze der Stände. Recht naiv gegenüber dem politischen *inconvenient* der Reformation empfiehlt LECOQ, S. 287, als »Heilmittel«, die Fürsten zu verpflichten, *par un concert unanime des Etats d'Empire, [...] de les étouffer* [les divisions religieuses], *en leur laissant la liberté de ne choisir pour Ministres de l'Eglise, que des Personnes éclairés et capables de ramener par la persuasion et la douceur ceux qui se sont soustraits de l'Eglise Romaine; il conviendrait encore de défendre aux prédicateurs sous des peines rigoureuses de se servir d'expressions indécentes*. Kritisch dazu PÜTTER, Bd. 2, S. 79, Anm. Auch Voltaires Bilanz der Reformation ist negativ. Den Protest gegen Mißstände hält er zwar für berechtigt, doch dessen Ergebnis sind für ihn Krieg, Raub und Mord. Vgl. *Annales*, Bd. 2, S. 598f. Dazu Dieter GEMBICKI, *La Réforme allemande vue par Voltaire*, in: Philippe JOUTARD (Hg.), *Historiographie de la Réforme*, Paris u. a. 1977, S. 148–155, hier 151ff.

*intolérable. L'incendie devint général, et Luther fonda une Eglise nombreuse et puissante, par la propre faute de la Cour de Rome*⁶⁷.

Lassen sich anhand der Beispiele Barre und Pfeffel in den vorliegenden Schriften auch die Konfessionsgrenzen noch nachzeichnen, so findet doch, anders als unter Ludwig XIV., eine »konfessionelle« Auseinandersetzung um Reformation und Reformatoren nicht mehr statt⁶⁸. Der Einordnung dieses neuen Faktors »Reformation« in das System der Reichsverfassung wird im übrigen allenthalben Beifall gezollt, Voltaire hält den Augsburger Religionsfrieden paradoxerweise ausdrücklich Karl V. zugute⁶⁹. Wenn nicht in der generellen Bewertung, so lassen sich allerdings in der Interpretation des Friedens deutliche Unterschiede nachzeichnen, am klarsten – wiederum entlang der Konfessionsgrenze – zwischen Barre und Pfeffel. Für Barre handelt es sich eher um eine Zusicherung der Protestanten, dem katholischen Klerus gegenüber *modération* zu bewahren, seine freie Religionsausübung nicht zu stören und ihn im Genuß seiner Einkünfte zu belassen. Diese etwas irreführende Einschätzung ergänzt er in der Folge zwar mit der Feststellung, die zum neuen Glauben übergetretenen Fürsten könnten im Besitz des von ihnen okkupierten Kirchengutes bleiben, formal korrekt liegt aber auch hier die Betonung auf der Straffreiheit und auf der nur provisorischen Suspendierung der geistlichen Jurisdiktion in den protestantisch gewordenen Territorien. Des weiteren behandelt Barre den »Geistlichen Vorbehalt« als integralen Bestandteil des Religionsfriedens, erwähnt die *Declaratio Ferdinanda* nicht und bezeichnet das so skizzierte Ganze als kaiserliches *décret*⁷⁰. Er folgt hier nicht nur einer prononciert katholischen Interpretation, sondern auch einer markant zentralistischen: Für ihn handelt es sich nicht um einen Beschluß (sonst: *recez*) der im Reichstag versammelten Parteien und des Kaisers, sondern um ein (Gnaden-)Edikt. Eine solche Perspektive war nicht einmal die Ferdinands II. und der Gegenreformation gewesen⁷¹. Offenkundig überträgt Barre hier seine französischen Verfassungsvorstellungen⁷².

67 PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 109f. Zu Pfeffels religiöser Haltung vgl. A[nne] SALOMON, *Les Alsaciens employés au ministère des Affaires étrangères au XVIII^e siècle*, in: RHD 45 (1931), S. 449–472, bes. 454. – LA MAILLARDIÈRE, S. 89f., folgt Pfeffel, [GÉRARD], S. 52, betont Luthers Angriffsgeist.

68 Vgl. Jean-Louis QUANTIN, *Les »Histoires« de Maimbourg et la politique de Louis XIV*, in: Chantal GRELL u. a. (Hg.), *Les princes et l'histoire du XIV^e au XVIII^e siècle*, Bonn 1998 (= *Pariser Historische Studien*, 47), S. 619–644, bes. 642ff., bzw. – als Antwort des Refuge auf Maimbourg –: [Pierre JURIEU], *Histoire du Calvinisme et celle du papisme mises en parallele. Ou Apologie pour les réformateurs*, Rotterdam 1683.

69 VOLTAIRE, *Annales de l'Empire*, Bd. 2, S. 708. Die übrigen Autoren stellen Ferdinands tragende Rolle heraus: HEISS, Bd. 2, S. 569; BARRE, Bd. 9, S. 5 u. 85f.; PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 174 u. 559f.; [GÉRARD], S. 55. Die positive Bewertung gilt allgemein. – Die religiös motivierte Haltung Karls V. zum politischen Ausgleich mit den Protestanten vgl. bei Ferdinand SEIBT, *Karl V. Der Kaiser und die Reformation*, Berlin 1990, S. 207 u. 210f.; zur geschickten Reichspolitik Ferdinands I. Bernhard SICKEN, *Ferdinand I. (1556–1564)*, in: Anton SCHINDLING, Walter ZIEGLER (Hg.), *Die Kaiser der Neuzeit, 1519–1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland*, München 1990, S. 55–78, bes. 67ff.

70 Vgl. BARRE, Bd. 8,2, S. 961f. Der Religionsfriede erhält vergleichsweise geringe Aufmerksamkeit. Barres Darstellung stimmt mit der HEISS', Bd. 2, S. 566ff., im wesentlichen überein, jedoch nicht in der juristischen Einordnung; Heiss betont die Gegenseitigkeit des Vertrages. Vgl. auch den inhaltlichen Abriss (*ibid.*, Bd. 7, S. 119ff.). Anders als bei Heiss, ist es bei BARRE, Bd. 8,2, S. 961ff. u. Bd. 9, S. 107f., zweifelhaft, ob er sich über den reichsrechtlichen Ausschluß der Reformierten aus dem Religionsfrieden klar war.

71 BARRE, Bd. 9, S. 107f. – Vgl. Martin HECKEL, *Autonomia und Pacis Compositio. Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation*, in: DERS., *Gesammelte Schriften. Staat, Kirche, Recht, Geschichte*, hg. von Klaus SCHLAICH, 4 Bde., Tübingen 1989–1997 (= *Jus ecclesiasticum*, 38, 58), Bd. 1, S. 1–80, hier 47ff. u. 65ff. (zunächst in: ZRG KA 45 (1959), S. 141–248).

Pfeffels Interpretation sieht anders aus: Die Augsburger Übereinkunft ist für ihn eine zwischen gleichberechtigten Parteien, im Mittelpunkt stehen die Zugeständnisse gegenüber den Protestanten, Besitzstandsgarantie, Suspension der geistlichen Gerichtsbarkeit und Zulassung zum Reichskammergericht. Anders als Barre arbeitet er aber auch die Leitgedanken des Friedens klar als solche heraus: Reformationsrecht der Landesherren – *cuius regio, eius religio* – bei Emigrationsrecht der Untertanen und Ausschluß von nicht-lutherischen protestantischen Konfessionsgruppierungen. Den »Geistlichen Vorbehalt« läßt er Vorbehalt sein, auf Erwähnung der *Declaratio Ferdinanda* verzichtet auch er⁷³. Man wird konstatieren müssen, daß Pfeffel der tatsächlich rechtswirksam gewordenen Position sehr nahe kam⁷⁴.

Das Scheitern des Augsburger Friedenswerks wird dann am treffendsten von Gérard analysiert: *La paix de religion en retablissant le calme en Allemagne, n'éteignit pas cette haine réciproque, que le zèle, le fanatisme et l'animosité avoient nourri entre les deux partis [...]. Le réservoir ecclésiastique surtout, genoit infiniment les protestans, aussi occasiona-t-il la première rupture, qui ralluma la guerre*⁷⁵. Gérard meint die Wirren um den Konfessionswechsel des Kölner Erzbischofs und Kurfürsten Gebhard Truchseß Waldburg und dessen erzwungenen Amtsverzicht, er stellt aber auch die Reichsexekution gegen Donauwörth und den Jülich-Bergischen Erbfolgestreit in diesen Zusammenhang. Doch auch vom eigentlichen Anlaß des Krieges hat er einen klaren, allerdings protestantisch gefärbten Begriff: Der böhmische Klerus habe den Majestätsbrief Rudolfs II. (*plus occupé de la chimie que du gouvernement*) verletzt, die *défénestration de Prague* sei dann das Fanal für die ständisch-protestantische Gegenwehr gewesen. Die im allgemeinen den Habsburgern unterstellte *ambition, der orgueil* Ferdinands II., tritt bei ihm in den Hintergrund, durchaus im Gegensatz zu anderen Autoren⁷⁶.

Für Voltaire ging es 1618 ausdrücklich um *droits de l'état et non de la religion*, und auch für Heiss, Barre und Pfeffel steht dieser Aspekt obenan, auch sie begründen den Dreißigjährigen Krieg aus seinem Anlaß heraus, dem böhmischen Ständekonflikt. Zwar haben sie zuvor das Aufkommen des Calvinismus, den »Kölner Krieg«, die Ächtung und Okkupation Donauwörths verzeichnet, doch einen Zusammenhang stellen sie schon infolge ihrer streng chronologischen Konzeption nicht her⁷⁷. Bei seiner Einschätzung des böhmischen Aufstands ist

72 Vgl. z. B. Elisabeth LABROUSSE, *La révocation de l'Édit de Nantes. Une foi, une loi, un roi?* Paris 1990, S. 13ff. – Zur deutschen Diskussion über den Charakter des Augsburger Friedens vgl. HECKEL, S. 66ff.

73 PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 174f. Vgl. ähnlich LECOQ, S. 10f. Beide sehen eine paritätische Reichsordnung bereits hier verwirklicht.

74 Vgl. HECKEL, S. 76ff.; Klaus SCHLAICH, *Majoritas – protestatio – itio in partes – corpus Evangelicorum*. Das Verfahren im Reichstag des Hl. Römischen Reiches Deutscher Nation nach der Reformation (II), in: ZRG KA 64 (1978), S. 139–179, bes. 143ff. – Zur zeitgenössischen (deutschen) Interpretation des 18. Jahrhunderts vgl. Bernd Mathias KREMER, *Der Westfälische Friede in der Deutung der Aufklärung. Zur Entwicklung des Verfassungsverständnisses im Hl. Röm. Reich Deutscher Nation vom Konfessionellen Zeitalter bis ins späte 18. Jahrhundert*, Tübingen 1989, S. 40f., der weitgehend das protestantische »Interpretationsmonopol« nachvollzieht.

75 [GÉRARD], S. 59f.

76 Vgl. *ibid.*, S. 60ff.

77 VOLTAIRE, *Annales de l'Empire*, Bd. 2, S. 773. Vgl. HEISS, Bd. 3,1, S. 81ff.; PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 216 u. 259f., sowie hauptsächlich BARRE, Bd. 9, S. 107f., 179ff., 210ff., 297. u. 451ff. – Im Kontrast zu seinen o. a. Ausführungen zu Religionsfrieden und »Geistlichem Vorbehalt« gibt Barre hier den Streit um die Konversion des Kölner Erzbischofs in seiner verfassungsrechtlichen und machtpolitischen Problematik richtig wieder. Deutlich sind hier unterschiedliche Vorlagen zu erkennen (vgl. *ibid.*, Bd. 8,2, S. 961ff. u. Bd. 9, S. 222ff.). DE VAYRAC, S. 79, spricht als Kriegsgrund ausschließlich vom *pouvoir despotique que Ferdinand vouloit s'arroger*. – Zur »Krise des 17. Jahrhunderts« vgl. Heinz SCHILLING, *Aufbruch und Krise. Deutschland 1517–1648*, Berlin 1994,

gerade Barre hin- und hergerissen zwischen despotischen Absichten der Habsburger im allgemeinen und König Ferdinands im besonderen – die er verurteilt – und Ferdinands *vrai zèle pour l'augmentation de la foi Catholique dans le Royaume de Bohême*, den er aber auch nur eingeschränkt zu loben vermag: *on ne peut dissimuler qu'il exerça quelquefois ce zèle avec un peu plus de hauteur que les conjonctures ne lui permettoient*⁷⁸. In seinem Eifer ließ Ferdinand II. es an jenem *art politique* vermissen, über den Ferdinand I. so reichlich gebot⁷⁹.

Noch deutlicher wird aber la Maillardière, und das zu einer Zeit des Einvernehmens zwischen Wien und Versailles: *on n'avoit attendu [à la cour de Vienne] qu'une occasion favorable pour éclater. Lès troubles de Bohême la fournirent*⁸⁰. – Der Dreißigjährige Krieg, ausschließlich ein von Kaiser Mathias und Ferdinand II. geplantes Unternehmen zur Unterdrückung nicht nur Böhmens, sondern ganz Deutschlands; so sehr wohl auch diese »politologische« Interpretation fehlt geht, gerade sie zeigt, wie wenig Gespür man teilweise in Frankreich im Jahrhundert der Aufklärung für die konfessionellen Streitfragen der vergangenen Zeiten aufbrachte, wie wenig Bedeutung insbesondere die nur oberflächlich mit Deutschland vertrauten Autoren jenen zuvor als existentiell angesehenen Streitfragen gerade in ihrer Verschränkung mit der Politik beimaßen⁸¹. In jedem Fall aber war man der Meinung, Ferdinand II. sei durch »Übereifer« oder durch »Despotismus« zu einer Gefahr für die Freiheit Deutschlands und auch Europas geworden; dafür mußte er – notwendigerwie legitimerweise – von Frankreich und Schweden bekämpft werden⁸².

Der Westfälische Frieden

Der Friedensschluß von Münster und Osnabrück war ein zentrales Grunddatum der neueren Geschichte ganz Europas. Dies blieb auch im 18. Jahrhundert allenthalben präsent. Allgemein war und blieb auch die positive Beurteilung, besonders im Reich: In und für

S. 372ff. u. 397ff., sowohl in bezug auf die mentale und ökonomische Krise in Gesamteuropa als auch auf die verhängnisvolle Verschränkung von Religion und Machtpolitik im Reich.

78 BARRE, Bd. 9, S. 456f.

79 Vgl. *ibid.*, S. 53 u. 456f.

80 LA MAILLARDIÈRE, S. 110. – Zu den auch nach 1756 fortbestehenden Differenzen zwischen Wien und Versailles, zum weiterhin gepflegten französischen Rollenverständnis als Protektor der kleinen Reichsstände gegen das Übergewicht des Kaisers vgl. Eckhard BUDDRUS, *Die französische Deutschlandpolitik zwischen 1756 und 1789*, Mainz 1995, S. 180ff. u. 289ff.; AUERBACH, *La France et le Saint Empire*, S. 395ff., sowie unten, S. 32.

81 Über die auch im 18. Jahrhundert noch andauernden deutschen Religionsquerelen (nun wohl tatsächlich weitgehend politisch motiviert) war LA MAILLARDIÈRE, S. 110f., informiert, ebenso PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 492, 515f. u. 535; BARRE, Bd. 10, S. 363 u. 770, oder Heiss' Fortsetzer Vogel (HEISS, Bd. 3,3, S. 427ff. u. 470ff.). – Vgl. Heinz SCHILLING, *Der Westfälische Friede und das neuzeitliche Profil Europas*, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte*, München 1998 (= *Historische Zeitschrift*, Beihefte, 26), S. 1–32, der legitimerweise neuerlich den konfessionellen Charakter des Dreißigjährigen Krieges betont bzw. die Verschränkung von Politik und Religion.

82 Als besonderes Übel wird allseits das Restitutionsedikt angesehen. Vgl. HEISS, Bd. 3,1, S. 155f. u. 172f.; BARRE, Bd. 9, S. 456f.; VOLTAIRE, *Annales de l'Empire*, Bd. 2, S. 794; PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 297f.; [GÉRARD], S. 60f. – [KOCH], S. 153, weist auf die von Ferdinand II. ausgehende Gefahr der Errichtung der Universalmonarchie hin. Dagegen hätten Frankreich und Schweden *un certain équilibre entre les Puissances de l'Europe* etablieren müssen. Zu Gleichgewichtsdenken und Europabewußtsein vor und nach 1648 vgl. Klaus MALETTKE, *Europabewußtsein und europäische Friedenspläne im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Francia* 21/2 (1994), S. 63–93; zu Ferdinand II. Dieter ALBRECHT, *Ferdinand II. (1619–1637)*, in: SCHINDLING, ZIEGLER (Hg.), S. 122–141, bes. 123, 130f. u. 134ff.

Deutschland bedeutete der Westfälische Frieden nicht nur das Ende eines langen und opferreichen Krieges, sondern auch, und im 18. Jahrhundert dann vor allem, die Garantie religiöser und politischer Freiheiten, die (Wieder-)Aufrichtung einer berechenbaren und verbindlichen Rechtsordnung. Für Frankreich markierte er das Ende der habsburgisch-spanischen Umklammerung, den Aufstieg zur führenden Großmacht. Der Westfälische Frieden eliminierte endgültig die mittelalterliche Weltordnung, und wenn er auch eine europäische Staaten-»Gemeinschaft«, das ihr zugrunde liegende Prinzip des Gleichgewichts der Kräfte nicht unmittelbar inaugurierte – dazu waren die folgenden Zeiten zu sehr geprägt vom nunmehr französischen Willen zu Konflikt und Dominanz, von der Suche erst nach diesem Gleichgewicht –, er verlieh den darauf hinauslaufenden intellektuellen und politischen Strömungen doch Ausdruck und gab ihrer weiteren Entfaltung Raum⁸³.

Nicht nur die deutschen, auch die französischen Staatsrechtler und Historiker haben nun eine uneingeschränkt positive Auffassung sowohl von der in Münster und Osnabrück gefundenen Neuordnung der deutschen Verhältnisse als auch von der Rolle Frankreichs dabei. Dies gilt einhellig, ohne Unterschied, von Heiss bis zu la Maillardière⁸⁴: Jene Rolle Frankreichs ist für sie die des uneigennütigen Helfers, des Freundes in der Not: *La France toujours attentive aux intérêts de ses Amis, et prompte à leur tendre les bras [...], donna aux Princes d'Allemagne des secours si considerables qu'après avoir balancé [...] la redoutable Puissance de l'Empereur, ils l'obligerent enfin à demander la médiation du Roy, pour une Paix, qui fut aussi glorieuse à l'Empire, qu'elle fut honteuse pour l'Empereur*⁸⁵. – De Vayrac ist hier durchaus repräsentativ, auch Heiss, Pfeffel und Gérard teilen seine etwas »hagiographische« Interpretation. Rational-egoistische Motive des wohlverstandenen Eigeninteresses läßt Vogel, Heiss' Herausgeber von 1731, nur für den Kriegseintritt Schwedens gelten⁸⁶.

83 Vgl. z. B. pointiert Paul MÜNCH, 1648 – Notwendige Nachfragen, in: ZfG 47 (1999), S. 329–333.

84 Mit schmückenden Formulierungen wird nicht gespart: HEISS, Bd. 4, S. 14f., hält den Frieden für eine Folge göttlichen Eingreifens (vgl. auch *ibid.*, Bd. 3,1, S. 286ff.; Bd. 7, S. 138f.), wiewohl er sieht, daß der Vertrag [...] *n'a fait que remédier à une partie des maux que l'ambition de la Maison d'Autriche avoit causez à l'Allemagne, et rétablir le Corps Germanique autant qu'il a été possible dans son ancienne liberté.* DE VAYRAC, S. 80, nennt die Friedensordnung *glorieuse*; [DESFONTAINES, THIRIOT], S. 4, stellt fest, der *corps Germanique* verdanke ihr *la conservation de sa liberté et de ses droits.* BARRE, Bd. 9, S. 829, nennt den Westfälischen Frieden *la base et le fondement* aller Verträge; LECOQ, S. 11, spricht vom *fameux Traité* (vgl. auch *ibid.*, S. 22ff.), ebenso wie LA MAILLARDIÈRE, S. 101, für den er nicht nur *la bête du Droit public d'Allemagne et de la liberté de conscience* ist, sondern auch ein *bouclier pour la liberté politique du Corps Germanique*. Ganz ähnlich formuliert [KOCH], S. 158, und auch bei [GÉRARD], S. 13 u. 59ff. ist der Grundtenor positiv. Zu Pfeffel und Voltaire vgl. im folgenden. – Die Ansicht von Karl Otmar von ARETIN, *Das Alte Reich 1648–1806*, 3 Bde., Stuttgart 1993–1997, hier Bd. 1, S. 24f., die Reichsverfassung als Ergebnis des Westfälischen Friedens sei in Frankreich bis etwa zur Mitte des 18. Jahrhunderts oberflächlich und geringschätzig betrachtet worden und erst dann – er nennt hier Mably, Rousseau und Voltaire – zu Ansehen gelangt, kollidiert bereits mit den Ergebnissen MALETTKES, *Frankreich, Deutschland und Europa*, S. 169–190 (»Das Reich in der Sicht französischer Historiker und Juristen des 17. Jahrhunderts«). Zunächst in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 124 [1988], S. 455–476). Vgl. auch schon Wolfgang LÖFFLER, *Der preußische Staat des 18. Jahrhunderts im Urteil zeitgenössischer Geschichtsschreiber*, phil. Diss. (masch.) Tübingen 1948, S. 24ff.

85 DE VAYRAC, S. 79f., zeigt hier allerdings ein Mißverständnis der Position Frankreichs auf dem münsterschen Kongreß: Es war Kriegspartei, nicht Friedensvermittler. Vgl. zu den Verhandlungsformen des Kongresses DICKMANN, *Der Westfälische Frieden*, S. 212ff., und zur »Mediation« Heinz DUCHHARDT, »Friedensvermittlung« im Völkerrecht des 17. und 18. Jahrhunderts: Von Grotius zu Vattel, in: DERS., *Studien zur Friedensvermittlung in der frühen Neuzeit*, Wiesbaden 1979, S. 89–117, hier 96ff. u. 116f.

86 Vgl. PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 1 u. 347; [GÉRARD], S. 62; HEISS, Bd. 3,1, S. 171 (Anm. [des Hrsgs. von 1731]). BARRE, Bd. 9, S. 456ff., gibt keine Gründe für Frankreichs Kriegseintritt an.

Diesem vorgeblich selbstlosen Einsatz werden nun durchweg positive Folgen gerade für das Reich zugeschrieben: Gewissensfreiheit, politische Ordnung, ein Ende kaiserlich-spanischer Unterdrückung⁸⁷. Der Tag des Friedensschlusses markiert für Voltaire gar den Beginn eines neuen Zeitalters in der deutschen Geschichte, den Durchbruch zur Zivilisation. Und das *cabos du gouvernement allemand* wurde in seinen Augen erst jetzt *bien débrouillé*, nach 700 düsteren Jahren⁸⁸. Vom Inhalt des Vertrages selbst hat er dabei einen klaren Begriff, ein Charakteristikum, das auch für die meisten anderen Autoren gilt⁸⁹. Namentlich Pfeffel und Gérard geben die Inhalte des Friedenswerkes mit großer Exaktheit wieder⁹⁰. Gerade bei Pfeffel scheint bei aller Objektivität und Knappheit der Darstellung seine große Zufriedenheit mit jenem *Code Politique de l'Empire* durch: Mit der Neuordnung der Reichsverfassung im ständischen Sinne, aber in besonderem Maße auch mit dem Positions- und Geltungsgewinn Frankreichs: Wie Gérard verweist er mit Stolz auf Frankreichs Status als Garant der Verfassung und Protektor der Stände. Deutlich wird bei ihm, wie sehr man in Frankreich noch und gerade in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts »deutsche Freiheiten« – die essentiell ständische Freiheiten sind – und eigene Großmachtposition als beiden Seiten notwendige und vorteilhafte Faktoren darstellte beziehungsweise als solche ansah⁹¹. Pfeffels herausgehobene Position im Außenministerium macht diese Beobachtung signifikant, der Blick auf Gérard, aber auch auf die übrigen Autoren vermag sie zu bestätigen⁹². So konnte denn Pfeffels Resümee der Entscheidungen von 1648 mit breiter Zustimmung rechnen: [...] *l'autorité Impériale poussée au-delà de ses bornes légitimes, après avoir parcouru tous les degrés du despotisme le plus révoltant, tomba, par une catastrophe nécessaire, dans l'inertie et le mépris. La liberté des Etats, soutenue par la France et la Suède, vint s'asseoir à côté d'elle, sur le Trône de l'Empire;*

87 Vgl. Anm. 84.

88 Annales, Bd. 2, S. 851. Vom Deutschland vor 1648 hat Voltaire folgendes Bild (ibid., S. 886): *Les mœurs [...] étoient rudes, la vie dure, les beaux arts presque ignorés, la magnificence commode inconnue, presque pas une seule ville agréablement bâtie, aucune maison d'une architecture régulière et noble, point de jardins, points de manufactures, de choses précieuses et de goût.* Hier war der Westfälische Frieden der Wendepunkt. Sein einige Jahre zuvor getroffenes Urteil hatte Voltaire also revidiert. Es war wohl eher unter momentanen Reiseeindrücken zustande gekommen, auf Witz und Effekt berechnet und kaum Ausdruck politischer Reflexion (Correspondence, Bd. 7, D 2382, 6. Dezember 1740, S. 376ff.): *O détestable Westphalie! / Vous n'avez chez vous ni vins frais, / Ni lits, ni servante jolie; / De couvents vous êtes remplis, / Et vous manquez de cabarets. / [...] / Je vois bien maintenant pourquoi, / Dans cette maudite contrée, / On donna la paix et la loi / A l'Allemagne déchirée. / Du très-saint empire romain / les sages plénipotentiaires, / Dégoûtés de tant de misères, / Voulurent en partir soudain, / Et se hâtèrent de conclure / Un traité à l'aventure, / Dans la peur de mourir de faim.*

89 Vgl. VOLTAIRE, Annales de l'Empire, Bd. 2, S. 843f. HEISS, Bd. 7, S. 137f., druckt IPO und IPM im Anhang ab; BARRE, Bd. 9, S. 829ff., gibt eine Inhaltsangabe, die hauptsächlich auf die territorialen Veränderungen abzielt. Die Verfassungsfragen berührt er erst im Zusammenhang mit dem Regensburger Reichstag 1653 (ibid., S. 854ff.).

90 Vgl. PFEFFEL, Nouvel Abrégé, Bd. 2, S. 340ff.; [GÉRARD], S. 59ff., 96 u. 105.

91 Vgl. Wolfgang BURGDORF, Reichskonstitution und Nation. Verfassungsreformprojekte für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation im politischen Schrifttum von 1648 bis 1806, Mainz 1998, S. 305, der die Zurückweisung der Behauptung Linguets referiert, *libertés allemandes* seien bloße *libertés chimériques*. Staatsrechtler und Historiker sahen und formulierten dies nicht polemisch abwertend, wie der Pamphletist Linguet, dennoch sind die deutschen Freiheiten auch für die intimen Kenner der Reichspublizistik keinesfalls »bürgerliche« Freiheiten.

92 PFEFFEL, Nouvel Abrégé, Bd. 2, S. 341ff., bes. 341 u. 347; [GÉRARD], S. 55ff. – Vgl. LÖFFLER, S. 25f.; BUDDRUSS, Französische Deutschlandpolitik, S. 161f. u. 215f.; DERS., Die Deutschlandpolitik der Revolution zwischen Traditionen und revolutionärem Bruch, in: Karl Otmar VON ARETIN, Karl HÄRTER (Hg.), Revolution und Konservatives Beharren. Das Alte Reich und die französische Revolution, Mainz 1990, S. 145–154.

*et il fut un tems où, dans le conflit de leurs droits respectifs, la cause de l'Empereur n'étoit communément la plus avantageuse*⁹³.

Frankreich und das Reich im Zeitalter Ludwigs XIV.

Die Ausgangslage der kaiserlichen Politik im Reich war 1648 also denkbar schlecht, Pfeffel resümiert dies eindringlich: *L'autorité Impériale se trouvoit presque anéantie à la mort de Ferdinand III. Les Traités de Westphalie [...] lui avoient donné pour rivale, l'autorité des Etats, et pour surveillans, les deux garants de ces Traités. Les haines et les défiances, que l'intolérance et le despotisme de Ferdinand II avoit attiré sur sa Maison, n'étoient pas encore éteintes [...]. L'influence de la France dirigeoit, à son gré, les délibérations de la diète, et l'on vit plus d'une fois, des Etats du premier ordre, rechercher son arbitrage, après avoir refusé la méditation du Chef de l'Empire*⁹⁴.

Frankreich, im Gegensatz zum Kaiser, hatte den münsterschen Kongreß als Sieger verlassen. Es konnte sich als Vorkämpfer der deutschen Freiheiten sehen und darstellen, es hatte als Garant der Friedensverträge ein verbrieftes Mitspracherecht im Reich, und nach der Gründung des Rheinbundes (1658) durfte sich Ludwig XIV. als Gegenkaiser beziehungsweise als Schiedsrichter Europas betrachten⁹⁵. Die politischen Trümpfe lagen in Paris, und keiner der Autoren verkennt dies.

Vor allem aber hatte Frankreich beträchtliche Territorialgewinne erzielt oder – richtiger gesagt – sich die Option auf solche Gewinne noch ganz anderen Ausmaßes gesichert. Die Art und Weise, in der diese Option unter der Selbstregierung Ludwigs XIV. dann genutzt wurde, sollte zwar einerseits recht erfolgreich sein, sie brachte das Land aber andererseits in die internationale Isolation und in schwerste finanzielle und soziale Krisen⁹⁶. Habsburgs Ausgreifen auf dem Balkan, Englands Expansion in Übersee, die innere Festigung der Staaten der »Großen Allianz« und eben auch die des Reiches wogen die französischen Annexionen bei weitem auf, die bourbonische Thronfolge in Madrid vermochte dies nicht zu kompensieren. Wenn aber auf internationaler Ebene die Stellung Frankreichs als europäische Hegemonialmacht 1713 trotz beträchtlicher »absoluter« Zugewinne erheblich relativiert worden war, im Reich war sie – eben durch diese nur noch sehr relativen Zugewinne – gänzlich zerstört⁹⁷.

Wenn nun unter Frankreichs Staatsrechtlern und Historikern des 18. Jahrhunderts über die Ausgangslage dieser Entwicklung durchaus Übereinstimmung herrschte, ihre Etappen wurden ebenso kontrovers beurteilt wie ihre Ursachen. Am Anfang stehen die im münsterschen Vertrag niedergelegten französischen Positionsgewinne am Oberrhein: alle habsburgischen Rechte und Besitzungen in den Landgrafschaften Ober- und Niederelsaß, insbesondere die Vogtei über die zehn elsässischen Reichsstädte, der Besitz von Breisach, das Garnisonsrecht in Philippsburg sowie die endgültige Souveränität in den drei lothringi-

93 PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 560f.

94 *Ibid.*, Bd. 2, S. 458f.

95 ARETIN, Bd. 1, S. 189, 199ff. u. 229ff.

96 MALETTKE, *Frankreich, Deutschland und Europa*, S. 303–331, hier 313ff. (»Ludwigs XIV. Außenpolitik zwischen Staatsräson, ökonomischen Zwängen und Sozialkonflikten.« Zunächst in: Heinz DUCHHARDT [Hg.], *Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume europäischer Außenpolitik im Zeitalter Ludwigs XIV.*, Berlin 1991, S. 43–72).

97 Vgl. ARETIN, Bd. 1, S. 237, 280ff. u. 313, sowie *ibid.*, Bd. 2, S. 319ff., wie Frankreich in den 1720er Jahren durch die Annäherung an England-Hannover wieder ins Spiel kam. Auf europäischer Ebene mißt DUCHHARDT, *Balance of Power*, S. 300, dem Frankreich Fleurys dann wieder eine »ähnliche Dominanz und Schlüsselstellung [zu] [...] wie zu den besten Zeiten Ludwigs XIV.«, erreicht durch eine gänzlich andersgeartete Politik. Den hegemonialen »Supermachtcharakter« und Anspruch des Siegers von Nimwegen besaß es – dieser neuen Politik entsprechend – allerdings auch dann nicht.

schen Bistümern⁹⁸. Den Bedingungen dieser Erwerbungen räumen die chronologisch angelegten Werke breiten Raum ein. Die Autoren betrachten dabei besonders die Regelungen für das Elsaß, sie waren die umstrittensten und zweideutigsten⁹⁹.

Am gründlichsten tut dies Bougeant, nehmen diese Fragen doch einen zentralen Platz in seinem Werk ein. Er hält die französischen Satisfaktionsforderungen nicht nur für angemessen, sondern sieht sie im Lichte der Uneigennützigkeit, zumal die Zession des Elsaß für »Deutschland« kein eigentlicher Verlust gewesen sei: [...] *cette Couronne n'ayant rien à prétendre en Allemagne, la cession qu'on lui faisoit de cette province [...] ne serviroit qu'à mettre la France en état de secourir dans le besoin les Princes d'Allemagne [...]*¹⁰⁰. Doch die Probleme der Form und der Formulierung dieser Zession sind ihm wohlvertraut. Treffend weist er zunächst darauf hin, daß dem Kaiserhof durchaus nicht daran gelegen war, Frankreich über eine Abtretung elsässischer Gebiete als Reichslehen auch zum Reichsstand zu machen, sondern deren vollständige Loslösung vom Reichskörper bei weitem vorzog, mit allen möglichen Konsequenzen¹⁰¹. Daß dies aber den Absichten der Krone Frankreich – nach einigem Zögern – letzten Endes entgegenkam, ist ihm natürlich bekannt, er hält aus der Retrospektive diese Form der Zession sogar für die einzig mögliche. Die Annahme eines Reichslehens sei mit der Würde des *Roi très-Chrétien* unverträglich, aber auch praktisch unhaltbar gewesen. Ludwig XIV. hätte dann im Fall eines Konfliktes mit dem Reich gleichsam das Elsaß gegen sich selber verteidigen müssen¹⁰². Deutlich ist also zu sehen, wie sehr sich Bougeant notwendigerweise von Perspektiven und Möglichkeiten entfernt hat, die ein Jahrhundert zuvor noch für denk- und realisierbar gehalten worden waren. Kriege zwischen Frankreich und einem geschlossen hinter dem Kaiser versammelten Reich waren 1648 nicht abzusehen gewesen, doch die folgende Epoche hatten sie maßgeblich bestimmt¹⁰³. Als ebenso zwangsläufig und von vornherein geplant betrachtet Bougeant daher auch die französische »Mediatisierungspolitik« gegenüber den elsässischen Reichsständen. Nur aus Klugheit habe Frankreich zunächst von der vollständigen Inbesitznahme der »Provinz« abgesehen: *Les peuples ne passent qu'avec une extrême répugnance sous une domination étrangère. Il falloit pour les y disposer leur donner le temps de s'accoutumer peu à peu à cette idée, et de digérer le chagrin [...]. On n'étoit pas même fâché de leur laisser quelque ombre d'espérance.* Auch hier hatte die »Realität« der territorialen Expansion die »Möglichkeit« der »Pforten und Passagen« verdrängt¹⁰⁴.

98 Vgl. ARETIN, Bd. 1, S. 30; Lucien BÉLY, *Les relations internationales en Europe, XVII^e–XVIII^e siècles*, Paris 1992, S. 160f.

99 Vgl. BOUGEANT, Bd. 4, S. 116ff. u. 127ff.; LAGUILLE, 2. Teil, S. 182ff.; BARRE, Bd. 9, S. 825f.; VOLTAIRE, *Annales de l'Empire*, Bd. 2, S. 849; PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 342. LA MAILLARDIÈRE, S. 189f.; [GÉRARD], S. 66 u. 105f., LECOQ, S. 131f. erwähnen nur pauschal den Tatbestand der Abtretung, differenzieren oder problematisieren ihn aber nicht mehr. HEISS, Bd. 7, S. 137ff., erfaßt diese zu seiner Zeit (1684) brisante Materie nur über die (übersetzte) Wiedergabe des Vertragstextes. Dazu Guido BRAUN, *Les traductions françaises des Traités de Westphalie (de 1648 à la fin de l'Ancien Régime)*, in: *XVII^e siècle* 48 (1996), S. 131–155.

100 BOUGEANT, Bd. 3, S. 46.

101 Ibid., Bd. 4, S. 127ff. Vgl. BARRE, Bd. 9, S. 792 u. 825f. Hier und im Folgenden sind die Ausführungen Barres an Bougeant angelehnt bzw. stimmen wörtlich mit ihm überein. – Vgl. DICKMANN, *Der Westfälische Frieden*, S. 287ff.

102 BOUGEANT, Bd. 4, S. 128f. Vgl. BARRE, Bd. 9, S. 825f. – Vgl. DICKMANN, *Der Westfälische Frieden*, S. 289ff., der aufzeigt, daß und warum die Franzosen eine bedingungslose Abtretung wünschten und hofften, »[...] die Vorteile eines souveränen Besitzes zu erlangen und doch zugleich die einer förmlichen Reichsstandschaft zu genießen« (ibid., S. 292), sowie Kuno LEHR, *Die Frage einer französischen Reichsstandschaft im 17. Jahrhundert*, phil. Diss. Frankfurt 1941, S. 20ff.

103 Vgl. ARETIN, Bd. 1, S. 158ff. u. 237ff.

104 BOUGEANT, Bd. 4, S. 133f. – Zu Richelieus Deutschlandpolitik und seiner Strategie der Öffnung (bzw. des Erwerbs) strategisch wichtiger »Pforten« und »Passagen« vgl. MALETTKE, *Frankreich*,

Ein solcher *ombre d'espérance* sei auch die in Münster vereinbarte Garantieklausel für die elsässischen Immediatstände gewesen. Zwar scheine die Garantie ihrer Rechte und Privilegien im Widerspruch zum *supremum dominium* des Königs von Frankreich zu stehen, zur – wie Bougeant es nennt – *Souveraineté absolüe*, doch sei dies eben auch nichts als bloßer äußerer Schein. Zum einen besage die Klausel bekanntlich [...] qu'il ne soit rien ôté de tout le droit de suprême domaine qui a été accordé auparavant¹⁰⁵, zum anderen aber müsse man in solchen Fällen einer *contradiction apparente* die eigentlichen Absichten der Vertragspartner betrachten: *Les Impériaux en ajoutant cette réserve au Traité, avoient-ils intention d'annuler la cession faite antérieurement [...]?* *L'Idée seule d'une pareille rétraction choque le bon sens, et feroit regarder tout le Traité de Munster comme un jeu puérile.* Folglich hätten eben die Kaiserlichen die Klausel nur eingefügt, um das »Murren« der in Frage stehenden Stände zu beschwichtigen, ihnen »einen Schatten Genugtuung« zu lassen, und sie ansonsten dem »Heil des Staates« zu opfern¹⁰⁶. Mit dieser Einschätzung kam Bougeant tatsächlich der Wahrheit recht nahe, und so verweist denn auch Barre darauf, daß die in Münster formulierte Rechtskonstruktion von französischer »Souveränität« und fortbestehenden, aber nachgeordneten Rechten der Immediatstände nicht dauerhaft aufrechterhalten werden konnte. Dies wäre, wie er betont, nur im Rahmen einer französischen Reichsstandschaft möglich gewesen, die jedoch auch für ihn aus den oben erwähnten Gründen ausschied¹⁰⁷. In Barres Augen, wie in denen aller übrigen Autoren, wurden eben in der Hand des Königs von Frankreich aus den von Habsburg abgetretenen Rechten und Besitzungen im Elsaß Rechte über das Elsaß, der Besitz der gesamten, bis dahin fiktiven »Provinz«¹⁰⁸.

Bougeant betont allerdings auch den Inhalt jener Rechte, das heißt das Gewicht des vormals österreichischen Landgrafenamtes: [...] *que pouvoit être ce titre dénué [...]?* *Peut-on supposer que les Impériaux eussent osé l'offrir à un Roi vainqueur [...]?* *Peut-on s'imaginer que les François eussent acheté si cher un titre sans réalité [...]?*¹⁰⁹ Dies konnte Bougeant nicht, und so führt er hier das in Münster von beiden Seiten bestehengelassene Mißverständnis über die Ausdehnung der habsburgischen landesherrschaftlichen Rechte fort¹¹⁰.

Deutschland und Europa, S. 286–302, bes. S. 295ff. – Die Einstufung der französischen Reunionspolitik als struktureller »Mediatisierung« im Rahmen eines auf »Verflächung« herrschaftlicher Rechte abzielenden Prozesses, der sich nicht nur in Frankreich beobachten läßt, sondern anhand der Beispiele Erfurt, Münster, Braunschweig oder Magdeburg auch im Reich, folgt SCHILLING, Höfe und Allianzen, S. 233ff. Vgl. dagegen ARETIN, Bd. 1, S. 408f., und wiederum SCHILLING, Aufbruch und Krise. Deutschland 1517–1648, Berlin 1994, S. XIV (Vorwort zur neuen Ausgabe).

105 BOUGEANT, Bd. 4, S. 116 u. 132f. – Zu *supremum dominium* und Garantieklausel vgl. DICKMANN, Der Westfälische Frieden, S. 294ff.

106 BOUGEANT, Bd. 4, S. 122 u. 131f., betont hier aus naheliegenden Gründen die kaiserliche Autorität, »souverän« über die fraglichen Reichsstände zu verfügen. Vgl. DICKMANN, Der Westfälische Frieden, S. 409f.

107 BARRE Bd. 9, S. 825f. Tendenziell ähnlich vgl. LA MAILLARDIÈRE, S. 190.

108 Vgl. LA MAILLARDIÈRE, S. 190; LAGUILLE, 2. Teil, S. 182ff.; BOUGEANT, Bd. 4, S. 128f.; BARRE, Bd. 9, S. 825f.; VOLTAIRE, Annales de l'Empire, Bd. 2, S. 849; PFEFFEL, Nouvel Abrégé, Bd. 2, S. 342 u. 399ff. Besonders Bougeant spricht konsequent von der »Provinz« Elsaß. Vgl. Karsten RUPPERT, Die kaiserliche Politik auf dem Westfälischen Friedenskongreß (1643–1648), Münster 1979, S. 157f., sowie bes. DICKMANN, Der Westfälische Frieden, S. 299f.: »Aber wo Habsburg je ein Recht besessen hatte, [...] veränderte es mit diesem Übergang seine rechtliche Natur. Es hörte auf, ein Recht des Reiches zu sein. Es wurde ein Souveränitätsrecht des Königs von Frankreich.«

109 BOUGEANT, Bd. 4, S. 128f. Vgl. übereinstimmend BARRE, Bd. 9, S. 826.

110 Zu den Rechtsverhältnissen Wolfgang Hans STEIN, Protection Royale. Eine Untersuchung zu den Protektionsverhältnissen im Elsaß zur Zeit Richelieus, 1622–1643, Münster 1978, S. 26ff., sowie RUPPERT, S. 157f. u. 169f. DICKMANN, Der Westfälische Frieden, S. 409f. u. 483f. hat erkannt, daß Frankreich an vollständiger Klärung der verwickelten elsässischen Rechts- und Besitzverhältnisse

Voltaire resümiert die Frage vielleicht am treffendsten: *Il y a peu de publicistes qui ne condamnent l'énoncé de cette cession de l'Alsace [...]. Ils en trouvent les expressions équivoques. En effet céder toute sorte de juridiction et de souveraineté, et céder la préfecture des dix villes libres impériales, sont deux choses différentes. Il y a grande apparence que les plénipotentiaires virent cette difficulté, et ne voulurent pas l'approfondir, sachant bien qu'il y a des choses qu'il faut laisser derrière un voile que le temps et la puissance font tomber*¹¹¹.

Bevor aber »der Schleier fiel«, vergingen noch wenigstens zwanzig Jahre. Sie waren für das Reich geprägt von tiefgreifendem französischem Einfluß, und das Jahr 1658 markiert mit der Kaiserwahl Leopolds I. und der Gründung des Rheinbundes sowohl dessen Höhepunkt als auch seine Grenzen: Ludwig XIV. – beziehungsweise Mazarin – konnte im Reich auf eine starke Partei zurückgreifen und im Zusammenspiel mit ihr die Politik des Kaiserhofes konterkarieren, »ausschalten« konnten sie den Wiener Gegenspieler aber nicht, die Kaiserwahl Leopolds war letztlich kaum zu umgehen¹¹². So zeigen es im Kern auch alle vorliegenden Schriften.

Bourgeois du Chastenot umgeht die Auseinandersetzung um die Kaiserwahl und referiert nur das Ereignis, ebenso wie den Abschluß des Rheinbundes. Es lag weder in seinem Interesse, die Niederlage der französischen Interessen hervorzuheben noch den diplomatischen Erfolg zu illustrieren – der Kontrast zum Jahre 1711 wäre zu kräftig gewesen, hätte ein wenig vorteilhaftes Licht auf die Politik des »Sonnenkönigs« geworfen¹¹³. Barre – beziehungsweise Necker – hält es für »une espèce de nécessité«, bei der Kaiserwahl an Leopold gedacht zu haben. – Dies allerdings erst, nachdem Frankreich von seinem Widerstand abgesehen hatte¹¹⁴.

Pfeffels Schilderung ist in der Akzentsetzung hiervon deutlich unterschieden. Zunächst verweist er – mit Stolz – auf die präsumtive Kandidatur Ludwigs XIV.: *La considération que la France s'étoit acquise en Allemagne [...], la haute opinion qu'on avoit de la personne de Louis XIV [...], déterminèrent les Electeurs de Mayence, de Cologne, de Baviere et Palatin, à le proposer pour Empereur. Louis XIV s'avance jusqu'à Metz pour donner plus de poids à leurs projets.* Doch all dies und auch die Versuche, andere Kandidaten »aufzubauen«, seien zum Scheitern verurteilt gewesen¹¹⁵. Pfeffel schätzt hier in seinem Bestreben, Frankreichs Renommee zu illustrieren, die Thronaspirationen Ludwigs XIV. vielleicht etwas zu konkret ein, ebenso wie Barre unterschätzt er gewiß die Schlüsselfunktion des Mainzers Johann Philipp von Schönborn bei der Wahl Leopolds, doch gerade seine etwas zugespitzte Darstellung wird der politischen Gesamtsituation möglicherweise eher gerecht: Einfluß und Reputation Frankreichs waren gewaltig, Mazarin hatte die Chancen einer Kandidatur seines Herrn zumindest sondiert, und seine Versuche, den Habsburger vom Kaiserthron fernzuhalten, waren noch sehr viel deutlicher als Barre dies erkennen läßt¹¹⁶. Es erwies sich aber,

nicht interessiert war, auch wenn er grundsätzlich noch von der Uninformiertheit der Unterhändler ausging. Vgl. hingegen Wolfgang Hans STEIN, Das französische Elsaßbild im Dreißigjährigen Krieg, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 5 (1979), S. 131–153, bes. 153, und neuerdings Franz BOSBACH, Die Elsaßkenntnisse der Französischen Gesandten auf dem Westfälischen Friedenskongreß, in: Francia 25, 2 (1998), S. 27–48.

111 VOLTAIRE, Annales de l'Empire, Bd. 2, S. 849.

112 ARETIN, Bd. 1, S. 184ff.

113 HEISS, Bd. 3,1, S. 298f. (Forts. von 1711).

114 BARRE, Bd. 9, S. 884ff. u. bes. 892. Identisch: NECKER, Description, S. 97.

115 PFEFFEL, Nouvel Abrégé, Bd. 2, S. 360ff., bes. S. 360. [GÉRARD], S. 145 verwirft eine Thronkandidatur Ludwigs XIV. Diese sei *dénué de toute preuve*.

116 ARETIN, Bd. 1, S. 189ff.; ZELLER, Les Rois de France, S. 76f., vor allem aber Suzanne PILLORGET-ROUANET, Louis XIV candidat au trône impérial (1658). Un document inédit, in: RHD 81 (1967), S. 5–17, und Martin GÖHRING, Kaiserwahl und Rheinbund von 1658. Ein Höhepunkt des Kampfes

daß die ständische Opposition Frankreich zwar als negatives Korrektiv zur Politik des Kaiserhofes benötigte, nicht jedoch als eigentliches Haupt des Reiches. Dies allerdings erkennen beide, Barre wie Pfeffel, gleichermaßen. Nur in der Darstellung dieser Rolle des notwendigen Gegengewichts geht Pfeffel wesentlich weiter. Er rühmt sie in den höchsten Tönen, schildert sie in den hellsten Farben – der Sache nicht unangemessen, doch auch nicht ohne gestalterische Absicht: Besonders gut war so zu zeigen, was in der Folge verspielt wurde¹¹⁷.

In der Folge nämlich mutierte Frankreich vom »Protector« zum »Feind« des Reiches, und in der Einschätzung dieser Entwicklung gehen die Meinungen nunmehr weit auseinander¹¹⁸.

Wendepunkt war der Holländische Krieg: Der Kaiser und Brandenburg ergriffen Partei für die überfallene Republik, und auch andere Reichsstände sahen sich genötigt, ihre politische Position nicht nur zu überdenken, sondern grundlegend zu revidieren¹¹⁹. In klarem Gegensatz zu Bourgeois du Chastenot, zu Laguille oder zu Barre arbeitet Pfeffel hier Ursache und Wirkung deutlich heraus, setzt sie korrekt in Beziehung: *Les Electeurs de Mayence et de Trèves quittent le parti de la France, et l'Electeur Palatin conclut [...] une alliance offensive et défensive avec l'Empereur contre elle. Cette démarche hasardeuse fit tomber tout le ressentiment du Roi sur ce Prince, il éclata par la dévastation la plus terrible du Palatinat. Les Cercles antérieurs [...] se liguent pour la défense de l'Electeur, et toute l'Allemagne retentissant à présent de plaintes contre la France, l'Empereur propose de nouveau à la Diète de rompre avec elle. [...] et l'Empire déclare solennellement la guerre au Roi Louis XIV [...]*¹²⁰. Als einziger spricht Pfeffel hier auch explizit von jener ersten »Reichskriegserklärung« an den *hostis imperii* Ludwig XIV.

Die daraufhin erfolgten gemeinsamen Verteidigungsanstrengungen von Kaiser, armierten Ständen und vorderen Reichskreisen waren zwar nur mäßig erfolgreich – auch dies stellt Pfeffel heraus –, doch zur Vervollkommnung sollte es bekanntlich weitere Gelegenheit geben.

Der Frieden von Nimwegen brachte Frankreich neben dem Erwerb weiterer Teile Flanderns und der Franche Comté auch eine nochmalige Bestätigung seiner »Souveränität« über das Elsaß – alle Autoren betonen dies gleichermaßen. Nach diesem Friedensschluß aber begann umgehend der nächste Krieg: *une guerre avec la plume*¹²¹. Ludwig XIV. hatte sich entschlossen, die in Münster ausgestellten Wechsel einzulösen, doch er begnügte sich nun nicht mehr damit, die elsässischen Immediatstände, insbesondere die zehn freien Städte zu

zwischen Habsburg und Bourbon um die Beherrschung des Reiches, in: DERS., Alexander SCHARFF (Hg.), *Geschichtliche Kräfte und Entscheidungen*. Festschrift [...] Otto Becker, Wiesbaden 1954, S. 65–83, bes. 74ff.

117 Vgl. Margarete HINTEREICHNER, *Der Rheinbund von 1658 und die französische Reichspolitik in einer internen Darstellung des Versailler Außenministeriums des 18. Jahrhunderts*, in: *Francia* 13 (1985), S. 247–279, hier 269.

118 Vgl. Kap. 4 u. 5 bei ARETIN, Bd. 1.

119 ARETIN, Bd. 1, S. 237ff.

120 PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 387. Vgl. dagegen HEISS, Bd. 3,1, S. 316f. (Forts. von 1711); LAGUILLE, 2. Teil, S. 229ff.; BARRE, Bd. 10, S. 84, die den Austritt der Reichsfürsten aus dem französischen Bündnis auf militärische Nötigung des Kaisers zurückführen. Barre meint darüber hinaus, die Verwüstung der Pfalz hätten die Einwohnern durch exzessive Grausamkeiten an durchziehenden Soldaten provoziert. Die Vergeltungsmaßnahmen schreibt er dann englischen Söldnern zu (ibid., S. 114). – Zur Reichskriegserklärung von 1674 vgl. Christoph KAMPMANN, *Reichstag und Reichskriegserklärung im Zeitalter Ludwigs XIV*, in: *HJb* 113 (1973), S. 41–59.

121 HEISS, Bd. 3,1 (Forts. von 1711), S. 319 u. 332 (Zitat). Vgl. LAGUILLE, 2. Teil, S. 258f.; BARRE, Bd. 10, S. 159f.; PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 393ff., weist darauf hin, daß die Reichsstände zwar auf dem Nimwegener Kongreß selbständig vertreten sein wollten, sich jedoch auf keinen Modus dafür einigen konnten und so mit ihrem Einverständnis der Kaiser zum *maître des négociations* wurde (S. 393).

»mediatisieren«, sondern versuchte, über fadenscheinige Rechtstitel auch weite Teile Lothringens, Luxemburgs und der Pfalz zu »reunieren«¹²².

Für Bourgeois war die Sachlage klar: Nicht nur der französische Anspruch auf vollkommene Souveränität über das Elsaß sei unbestreitbar gewesen, sondern auch die Rechtmäßigkeit im Bereich der drei lothringischen Bistümer durchgeführten »Reunionen«. Tatsächlich hätten alle umgebenden Gebiete seit jeher zu ihrer Lehnsfolge gehört und seien vom Herzog von Lothringen und von anderen weltlichen Herren in früheren Zeiten nur unrechtmäßig in Besitz genommen worden. Nunmehr aber, nachdem Metz, Toul und Verdun *avec tous le droits et dépendances* 1648 an den König von Frankreich gefallen seien, habe dieser mit vollem Recht sein Eigentum zurückgefordert: *Il fut aisé de reconnoître par là que ce qu'on appelle aujourd'hui Lorraine, n'est qu'un assemblage des differens fiefs mouvans de ces Evêchez [...]; le Duc d'à présent, dis-je, auroit eu de la peine de se conserver un pouce de terre de souveraineté, en sorte qu'il ne tient celle qu'il possède à présent que de la seule libéralité du Roi de France.* Der im Vertrag von Ryswick ausgesprochene Verzicht ändere nichts daran, daß all diese Gebiete gemäß dem Fundamentalgesetz von der Unveräußerlichkeit der Krondomäne nach wie vor dem König zustehen würden und er sie – so ist zu vermuten – nach Bourgeois' Vorstellungen am Ende des Spanischen Erbfolgekrieges erneut für Frankreich einfordern sollte¹²³.

Bourgeois schreibt aus der Perspektive des Jahres 1711, zu diesem Zeitpunkt war die Zukunft des elsässisch-lothringischen Raumes noch durchaus offen, und entsprechend bemüht er sich, die französische Rechtsposition konsequent und kompromißlos zu vertreten¹²⁴. Doch auch noch Barre und Laguille argumentieren ähnlich, vertreten sowohl die Rechtmäßigkeit der Reunionen im Elsaß als auch in Lothringen. Barre betont zudem den Glauben des Königs an sein gutes Recht und läßt Proteste und Befürchtungen der betroffenen Stände nahezu als Mißverständnis erscheinen: *les Seigneurs [...] s'imaginèrent que le Roi de France leur ôtoit leur domaine utile de leurs fiefs. [...] Mais dès qu'on leur eut fait comprendre que le Roi ne prétendoit leur ôter ni la propriété ni l'utilité de leurs domaines, ils se soumirent*¹²⁵. Insbesondere aber bemüht er sich nachzuweisen, daß der König nicht nur berechtigt gewesen sei, seine Ansprüche auf alle im Westfälischen Frieden genannten

122 ARETIN, Bd. 1, S. 280ff.; SCHILLING, Höfe und Allianzen, S. 233. – Zu den Rechtsauffassungen hinsichtlich der die lothringischen Stifter betreffenden Zessionsbestimmungen (Stift oder Diözese) vgl. DICKMANN, Der Westfälische Frieden, S. 410f.; RUPPERT, S. 181 u. 197ff. Das Thema der französischen Ansprüche im Bereich der Diözesen von Metz, Toul und Verdun war zumindest auf der Ebene der Reichstagsöffentlichkeit schon seit Ende der 1660er Jahre präsent. Vgl. im *Diarium Europaeum*, Bd. 38, 1680, Appendix, S. 444–608, den Bericht / *Was wegen der Metz- Tull- und Verdunischen Lehen-Sachen bißhero vorgangen / und derenthalben für Memorialien und Schrifften / [...] eingebracht und übergeben: Worinnen klärlich erwiesen / daß bey der an die Cron Franckreich beschenen Überlassung deß Supremi Domini gedachter Bißthümer / die extra districtum solcher Stiffter / und auff deß H. Röm. Reichs unmittelbahren Grund und Boden / auch in dessen Jurisdiction belegene / [...] Feuda, keineswegs solcher massen / als nun praetendiret werden will / an die Cron Franckreich cediret, transferiret und von dem Reich abgerissen / noch deren Possessores damit der Königl. Frantzösischen Souverainen Jurisdiction unterwürffig gemacht worden seyn*, Regensburg 1670.

123 HEISS, Bd. 3,1 (Forts. von 1711), S. 332ff., bes. 333f. (Zitat). Der behauptete, nur Frankreich zuerkannte und entsprechend instrumentalisierte Grundsatz der *inaliénabilité du domaine royal* erschwerte ein Einfügen Frankreichs in die entstehende europäische Staatenordnung wenigstens zeitweise wesentlich. Vgl. Fritz DICKMANN, Rechtsgedanke und Machtpolitik bei Richelieu. Studien an neuentdeckten Quellen, in: HZ 196 (1963), S. 265–319, bes. 294f.

124 Die Barriere am Oberrhein war als Kriegsziel des Reiches während der Verhandlungen von Geertuidenberg in erreichbarer Nähe. Vgl. ARETIN, Bd. 2, S. 155ff., s. auch PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 477.

125 LAGUILLE, 2. Teil, S. 260f.; BARRE, Bd. 10, S. 169ff., bes. S. 169f. (Zitat).

Gebiete durchzusetzen – die drei Bistümer, die Landgrafschaften Ober- und Niederelsaß, die Dekapolis –, sondern auch auf das darin weder genannte noch gemeinte Straßburg. Über die einen sei explizit zugunsten Frankreichs verfügt worden, über die freie Reichsstadt aber eben explizit nicht gegenteilig: [...] *le Roi exerçoit son suprême domaine sur les dix Villes d'Alsace, et tout le pais depuis Basle jusqu'à Landaw étoit soumis à la domination de sa Majesté, à la réserve de Strasbourg, à qui le Traité de Munster ne fournissoit pas un titre singulier pour rendre son sort plus indépendant que celui des autres villes*¹²⁶. Tatsächlich gehörte Straßburg unzweifelhaft zum Elsaß als geographischer Einheit, ebenso unzweifelhaft hatte es jedoch nie in irgendeiner Form zu den im IPM genannten Landgrafschaften gehört, nie der Reichslandvogtei unterstanden, und Habsburg hatte hier nie irgendein Recht besessen, das 1648 abzutreten gewesen wäre¹²⁷. Folglich ist Barre zur kaum haltbaren Argumentation ex nihilo gezwungen – und hat doch im Grunde recht: Daß Straßburg sein Schicksal nicht von dem des übrigen Elsaß würde lösen können, hatte man in der Stadt schon während der münsterschen Verhandlungen erkannt¹²⁸.

Pfeffels Zugang zu diesem Thema ist ein anderer. Er versucht nicht, in patriotischer Selbstvergewisserung die Politik seines Landes zu rechtfertigen, sondern bemüht sich darum, ihre Motive, ihre Erfolge, aber auch ihre Fehler und deren Konsequenzen objektiv herauszuarbeiten. Zunächst weist er auf die *contestations fâcheuses* hin, die zwischen Frankreich und dem Reich in bezug auf die Ausdehnung der 1648 zedierten Gebiete bestanden hatten. Sie legitimer- und notwendigerweise zu beenden, sei das *fameux système des Réunions* eingeführt, törichterweise dann aber überdehnt worden; in der Folge spricht Pfeffel vom *système bruyant*. Sein Urteil über die von den Reunionskammern entwickelten und vertretenen Ansprüche ist denn durchaus differenziert: *ces principes [...] pouvoient ne pas être fondés à l'égard des trois Evêchés, mais [...] le Texte du Traité de Westphalie [les] justifioit évidemment par rapport à l'Alsace*¹²⁹. Zum Handstreich auf Straßburg verzichtet er auf müßige Rechtfertigungsversuche, die politischen Folgen sieht er klar: *Cette conquête causa des mouvemens extraordinaires en Allemagne et en Europe. L'Empereur, la Suède, et plusieurs Etats d'Empire, rappellerent le Corps Germanique aux armes*. Nur dank der Allianz mit Brandenburg habe Frankreich die Beute zunächst unbehelligt bewahren können¹³⁰.

Im Pfälzer Krieg aber mußte Frankreich dann die Früchte dieser Politik ernten; so ist nicht nur die Überzeugung Pfeffels. Zwar halten alle Autoren, also auch er, die Ansprüche des Hauses Orléans auf Teile des Pfälzer Erbes für berechtigt, jedoch in sehr unterschiedlicher Intensität¹³¹. In der Einschätzung von Ursachen und Konsequenzen des Krieges aber sind die

126 Ibid., S. 160. Vgl. S. 174 bzw. identisch zum Ablauf der Übergabe Straßburgs: LAGUILLE, 2. Teil, S. 264f.

127 Vgl. ARETIN, Bd. 1, S. 295 u. 208f., gegen SCHILLING, Höfe und Allianzen, S. 233f.

128 Vgl. DICKMANN, Der Westfälische Frieden, S. 409.

129 PFEFFEL, Nouvel Abrégé, Bd. 2, S. 399f. u. 459. – Ähnlich, wenngleich undifferenzierter, auch LA MAILLARDIÈRE, S. 189f., und [KOCH], S. 231ff.

130 PFEFFEL, Nouvel Abrégé, Bd. 2, S. 401f. Zur übereinstimmenden Position Voltaires, im »Siècle de Louis XIV« deutlicher formuliert als in den »Annales« und bei Pfeffel, vgl. MALETTKE, Frankreich, Deutschland und Europa, S. 220–235, hier 147f. (»Deutschland und die Deutschen in Voltaires »Siècle de Louis XIV«). Zunächst in: Peter BROCKMEIER u. a. [Hg.]: Voltaire und Deutschland, Stuttgart 1979, S. 139–152).

131 Prononciert HEISS, Bd. 3,1 (Forts. von 1711), S. 341ff. u. 370f. Laut Rez. Journal des Sçavans 97 (1732), hier S. 332, war Bourgeois *Plénipotentiaire Subdélégué de Monsieur et de Madame d'Orléans aux Conférences de Francfort*, seine Stellungnahme also nachvollziehbar. Übereinstimmend BARRE, Bd. 10, S. 211f.; PFEFFEL, Nouvel Abrégé, Bd. 2, S. 407f., zur politischen Durchsetzbarkeit der Ansprüche, die, wie er erkennt, nicht gegeben war; ebenso VOLTAIRE, Annales de l'Empire, Bd. 2, S. 858f. (allgemein). – Vgl. Charles BOUTANT, L'Europe au grand tournant des années 1680. La succession palatine, Paris 1985, bes. S. 257ff.

Auffassungen der Autoren so gegensätzlich wie nur möglich: Für Bourgeois und Barre war dies ein ruhmvoller Präventivkrieg zur Bewahrung rechtmäßig erworbener Positionen gegen deutschen Neid und holländische Herrschsucht, für Pfeffel hingegen der Ruin von Frankreichs internationaler Stellung, verschuldet durch eine ungeschickt aggressive Politik der Minister Ludwigs XIV., nicht zuletzt auch eine Folge barbarischer Grausamkeiten¹³².

[...] *réduire la Monarchie Française aux anciennes bornes qu'elle avoit sous Louis XII.* Dies sei, so Barre, die eigentliche Absicht der »Großen Allianz« gewesen, und Bourgeois sieht darin hauptsächlich die *ambition* Wilhelms von Oranien am Werke, der die Niederlande zu *arbitres souverains de l'Europe* habe machen wollen¹³³. Dem stellt er die Kompromißbereitschaft Ludwigs XIV. gegenüber: *le Roi de France voulut bien sacrifier au repos de ses sujets, et de toute l'Europe presque toutes ses conquêtes, pour faire voir qu'il étoit bien éloigné de songer à la Monarchie universelle, dont ses ennemis tâchoient de lui faire un crime pour le rendre odieux à tous les peuples*¹³⁴. Die Passage zeigt nicht nur die fortdauernde Wirksamkeit des Bedrohungszenarios der Universalmonarchie, dem hier mit dem Hinweis auf das Verantwortungsgefühl Ludwigs für die »Ruhe Europas« begegnet wird¹³⁵, sie sagt auch etwas über das Erkenntnisvermögen Bourgeois' aus: Er hatte verstanden, daß Frankreichs Macht den Nachbarn Anlaß zur Sorge gab, vermochte dies aber nicht als begründet anzusehen. So kann er denn in bezug auf die gewandelten Verhältnisse im Reich nur konstatieren: *enfin, l'Empereur eut le credit de faire déclarer le Roi ennemi de l'Empire*, über die Ursachen dieses »Kredits« gibt er sich und seinen Lesern keine Rechenschaft. Auch wenn er erklärt, es sei direkte Folge dieses Krieges gewesen, die Position des Kaisers soweit zu stärken, daß er – *vivente imperatore* – den Erzherzog Joseph zum Römischen König wählen lassen konnte¹³⁶, daß Frankreich selbst diesen Umsturz im politischen Koordinatensystem bewirkt hatte, vermag er möglicherweise zu erkennen, nicht aber einzugestehen. Und noch Barre sieht in der Folge zwar die zahlreichen *griefs* der Reichsstände wegen der Reunionen, nicht aber deren mögliche Berechtigung¹³⁷.

Pfeffel hingegen ist entfernt davon, die französischen Ansprüche in der Pfalz und im Elsaß als unberechtigt anzusehen, der Politik seines Landes per se Aggressivität zuzuschreiben, doch die Ernsthaftigkeit der in Deutschland und Europa herrschenden Unruhe über die Absichten Frankreichs erkennt er deutlicher als die Autoren vor ihm und deren Grund ebenso. Zwar spricht auch er hier zunächst von *insinuations artificieuses* Wilhelms (III.) von Oranien, doch die Verachtung der Minister Ludwigs XIV. für die Besorgnisse der Nachbarn, ihr *excès de sécurité*, habe diesen nach Kräften vorgearbeitet und die *fameuse ligue d'Augsbourg* zusammengebracht. Die Folge war nach Pfeffels Ansicht so unvermeidlich wie verheerend: *L'Empire déclare la guerre à la France, et les Alliés se préparent à le pousser avec la plus grande vivacité. Ces dispositions annonçant à la France [...] des ennemis, d'un côté où elle avoit eu peu ou rien à craindre dans les guerres précédentes*¹³⁸. Verantwortlich für

132 Vgl. HEISS, Bd. 3,1 (Forts. von 1711), S. 344ff., der hier auf die Rheingrenze abhebt, dies aber offenkundig allein auf das Elsaß bezieht. BARRE, Bd. 10, S. 229 u. 258; PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 408ff.

133 BARRE, Bd. 10, S. 258; HEISS, Bd. 3,1 (Forts. von 1711), S. 348f.

134 HEISS, Bd. 3,1 (Forts. von 1711), S. 367f.

135 Vgl. Franz BOSBACH, *Monarchia Universalis. Ein politischer Leitbegriff der frühen Neuzeit*, Göttingen 1988, S. 117ff. – Den Vorwurf des Strebens nach der Universalmonarchie verwirft [KOCH], S. 233ff., nicht rundweg.

136 HEISS, Bd. 3,1 (Forts. von 1711), S. 350f. (Zitat) u. 368f. Bourgeois faßt die Königswahl als Verfassungsbruch auf. Er lehnt die Institution eines Römischen Königs grundsätzlich ab, da die Sicherung der Sukzession die Autorität des Kaisers über Gebühr erhöhe.

137 BARRE, Bd. 10, S. 258.

138 PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 408 u. 413.

dieses Debakel macht er die »politique pernicieuse« des Marquis de Louvois¹³⁹. Louvois habe nicht nur leichtfertig für das »Entgleisen« der Reunionen gesorgt und mit der *invasion inconsiderée de l'Allemagne* den Pfälzer Krieg begonnen, er habe diesen dann durch falsche strategische Entscheidungen auch noch im eigentlichen Sinne verloren: Die von ihm angeregte Konzentration auf Philippsburg habe den Erfolg der Glorious Revolution erst ermöglicht und das internationale System so fundamental zu Frankreichs Ungunsten umgestaltet¹⁴⁰. Nicht minder katastrophal sei Louvois' »barbarischer« Befehl zur Verwüstung der Pfalz gewesen, von der Pfeffel eine intensive Schilderung gibt. Besonders diese Maßnahme habe »Haß« und *déchainement universel* gegen die Monarchie Ludwigs XIV. heraufbeschworen¹⁴¹. *On ne vit plus dans le Roi, garant de la Paix de Westphalie, que l'ennemi le plus dangereux de la liberté Germanique [...], et l'Allemagne se sacrifia avec autant de vivacité, pour rétablir et pour affermir la puissance de l'Empereur, qu'elle en avoit mis [...] à la miner et l'affoiblir. Quelques Bourgs réunies par la France, en 1680 et 1681, valurent à Leopold, en 1691 et 1702, l'association des Cercles: l'Empire apprit à connoître ses forces*¹⁴². – Nachdem Richelieu und Mazarin den Kaiser aus dem Reich vertrieben hatten, hatten Ludwig XIV. und Louvois ihn zurückgeführt. Pfeffel mag den militärischen Wert der Reichs- und Kreisarmeen etwas hoch ansetzen, tendenziell muß ihm der Historiker zustimmen¹⁴³. Mochte Frankreich im Frieden von Ryswick ohne Einbußen und größeren Schaden davongekommen sein, nicht zuletzt weil – auch dies zeigt Pfeffel – es seinen Diplomaten gelang, Kaiser, Stände und Alliierte erfolgreich auseinanderzudividieren¹⁴⁴, seine Ausgangsposition für den Kampf um das spanische Erbe war wesentlich verschlechtert.

Die bekannte Konstellation stellt sich auch hier wieder ein. Bourgeois interpretiert den Spanischen Erbfolgekrieg als Kabale des Hauses Habsburg, als Folge seines Bestrebens, das Reich Karls V. wiederherzustellen, zum Schaden ganz Europas. Er verdächtigt Kaiser Leopold des Mordes an dem zum »neutralen« Universalerben Spaniens bestimmten bayrischen Kurprinzen. Barre greift dieses Motiv zwar nicht auf, ist aber sonst nur unwesentlich zurückhaltender¹⁴⁵. Beide werfen den Kaisern Leopold und Joseph planvolle Verstöße

139 So Voltaire im »Siècle de Louis XIV.«. Vgl. MALETTKE, Frankreich, Deutschland und Europa, S. 231 u. 234f.

140 PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, S. 412f. u. 458f. – Bourgeois du Chastenet verteidigt die Entscheidung für die Konzentration auf Philippsburg vehement: HEISS, Bd. 3,1 (Forts. von 1711), S. 346f.

141 *Ibid.*, S. 413f. u. 459. Voltaire bezieht auch hier die gleiche Position wie Pfeffel. Vgl. MALETTKE, Frankreich, Deutschland und Europa, S. 231 u. 234. Die Kritik am Ratgeber ist hier zwar mehr als ein bloßer topos, wird der tatsächlichen Sachlage aber gleichwohl nicht gerecht, verantwortlich blieb der König, nicht nur in dieser Angelegenheit. Vgl. BOUTANT, S. 70, 122ff., 128 u. 898.

142 Vgl. PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 459. Anders als Barre und Voltaire verzeichnet Pfeffel die Reichsverteidigungsordnung von 1681 (*ibid.*, S. 402f.), die er als gelungen ansieht.

143 Pfeffel und Barre betonen die militärische Potenz der Kreistruppen wiederholt, bes. zur »ligue d'Augsbourg«. Vgl. PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 384, 413f., 448f. u. ö.; BARRE, Bd. 10, S. 174, 229, 258 u. ö. Etwas zurückhaltender vgl. auch HEISS, Bd. 3,1, S. 344ff. (Forts. von 1711). VOLTAIRE, *Annales*, Bd. 1, S. 858f., schätzt die militärischen Kräfte des Reiches eher gering ein, wundert sich, *que la France ne remportât pas de plus grands avantages contre des armées levées à la hâte, souvent mal païées et mal pourvues, et surtout contre des corps de troupes commandés par des princes qui s'accordaient peu, et qui avoient des intérêts différents.* – Zu den strukturellen Defiziten der Reichskriegsführung vgl. ARETIN, Bd. 1, S. 280ff.; Helmut NEUHAUS, Das Problem der militärischen Exekutive in der Spätphase des Alten Reiches, in: Johannes KUNISCH (Hg.), Staatsverfassung und Heeresverfassung in der europäischen Geschichte der Frühen Neuzeit, Berlin 1986, S. 297–346.

144 PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 430f., kontrastiert die Erfolge der Diplomatie mit dem Desaster der Gewaltpolitik Louvois'.

145 HEISS, Bd. 3,1 (Forts. von 171), S. 377f. u. 381f.; BARRE, Bd. 10, S. 399ff. Vgl. ähnlich GUYON, S. 314ff.

gegen die Reichsverfassung vor und den Ständen völliges Verkennen ihrer eigenen Interessen¹⁴⁶. Ansatzweise allerdings zeigt Barre Verständnis für die Erfolge gerade Leopolds I., er lobt seine *modération* und *douceur* und erkennt, daß seine Position im Reichstag so stark war wie selten die eines Kaisers vor ihm. Dieses, als politisches Ärgernis, war auch Bourgeois nicht entgangen¹⁴⁷. Auch Pfeffel hält nun im übrigen die Regierungsweise des Kaisers im Reich für »despotisch«, wirft ihm Verfassungsbruch vor, auch er sieht die Ziele der französischen Politik, den Anspruch aufs spanische Erbe, als berechtigt an, doch gerade er weiß, wie gezeigt werden konnte, um die Hypothek, die auf dieser Politik und auf diesen Ansprüchen lastete¹⁴⁸. Die allzu große Macht Frankreichs und der allzu leichtfertige Gebrauch, den man davon gemacht hatte, hatten die Gegenkräfte mobilisieren müssen. Im Schatten Ludwigs XIV. bestand für die Reichsstände zur Anlehnung an den Kaiser keine Alternative, und dies umso weniger, als Leopold I. alle der Situation angemessenen Qualitäten zeigte und seine wenigen politischen Fehler stets von denen der Gegenseite kompensiert wurden¹⁴⁹. In einem Handbuch zum Gebrauch im diplomatischen Dienst und aus der Distanz eines halben Jahrhunderts wäre die monotone patriotische Selbstvergewisserung im Stile Bourgeois', die alle Mißerfolge der eigenen Seite auf »List« und »Gewalt« des Gegners zurückführt, auch wenig hilfreich gewesen¹⁵⁰. Nicht zuletzt als warnendes Menetekel für die künftige französische Deutschlandpolitik hält Pfeffel daher fest: *Il n'est peut-être pas inutile de remarquer qu'après avoir été, près de trente ans l'oracle et l'arbitre de l'Allemagne, et le protecteur chéri de la liberté Germanique, ce Prince, pendant les trente dernières années de sa vie, a été qualifié [...] d'ennemi héréditaire du Saint-Empire, comme on appelle en Allemagne, les Turcs, les ennemis héréditaires de la Chrétienté*¹⁵¹. Pfeffel stilisiert den Kontrast überaus wirkungsvoll, und die Gründe für diesen Umschwung vermochte er nicht nur zu erkennen, sondern auch zu erklären.

146 Ibid., S. 298f., 399, 416 u. 461; HEISS, Bd. 3,1 (Forts. von 1711), S. 368f., 381 u. 395f. Motive sind die neunte Kur und kaiserliche »Intrigen« und »Gewaltmaßnahmen«, um das Reich in den Krieg zu treiben.

147 HEISS, Bd. 3,1 (Forts. von 1711), S. 368f., 381 u. 395f.; vgl. dagegen BARRE, Bd. 10, S. 416, 461 u. 590.

148 PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 419ff., bes. S. 421.

149 Vgl. *ibid.*, S. 445ff. u. bes. den positiv ausfallenden Rückblick auf die Regierungszeit Leopolds I. (S. 458f.). Ähnlich urteilt auch VOLTAIRE, *Annales de l'Empire*, Bd. 2, S. 858f., der den Zusammenhang zwischen französischer Machtpolitik und Wiederaufstieg des Kaisers am prägnantesten formuliert: *Louis XIV en effarouchant trop ses voisins, fit plus de bien à la maison d'Autriche qu'il ne lui avait fait de mal par sa puissance* (*ibid.*, S. 861f.). Positiv bleibt auch Barres Würdigung Kaiser Leopolds, wenngleich ohne Hinweis auf die politischen Zusammenhänge und mit dem Vorwurf, *d'avoir ruiné dans la Grande Bretagne la Religion Romaine* (Bd. 10, S. 461). Die gleiche Klage erhebt Bourgeois du Chastenet, verbunden mit einer wenig vorteilhaften Schilderung Leopolds. HEISS, Bd. 3,1 (Forts. von 1711), S. 396f.: *Ce Prince étoit de médiocre taille [...]. Il aimoit peu la propriété, [...] et quand il étoit seul [...] on ne l'auroit pas pris pour l'Empereur.* – Vgl. Anton SCHINDLING, Leopold I. (1658–1705), in: DERS., ZIEGLER (Hg.), S. 169–185.

150 Vgl. HEISS, Bd. 3,1 (Forts. von 1711), S. 369 u. 404; BARRE, Bd. 10, S. 416. – Reflexionen wie die Pfeffels und Voltaires stellt HINTEREICHER, S. 269, in der von ihr untersuchten Schrift fest. Zur Datierung entscheidet sie sich für den Zeitraum nach 1712 und gegen die Jahrhundertmitte (S. 247f.). Einem qualifizierten Autor mögen Einsichten dieser Art auch schon 1712 offengestanden haben. Vgl. DOTZAUER, *Macht–Politik–Diplomatie*, S. 340ff.

151 PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 506.

Großmachtbildungen im Machtvakuum: das Reich, Österreich und Preußen

Zwischen 1648 und 1714 hatte sich im Reich Entscheidendes verändert, und keinem der Autoren blieb dies verborgen. Ihre Einschätzungen der Ursachen und ihre Bewertungen mochten weit auseinanderliegen, daß diese Entwicklung ganz wesentlich ein Werk Leopolds I. war, erkannten alle, die einen – Pfeffel und Voltaire – mit Anerkennung, die anderen – Bourgeois du Chastenet und Barre – mit unverhohlenem Ärger oder zumindest punktuell dem Tadel¹⁵². Auch in der Bewertung einig waren sie sich dann allerdings wieder in bezug auf Joseph I.: Trotz großer persönlicher Fähigkeiten sei dieser Kaiser durch übergroße Ambitionen für das Reich eher zur Gefahr denn zum Segen geworden und für Europa ein Hindernis auf dem Weg zum Frieden. Da es ihm dann aber – wie Pfeffel sagt – gegeben gewesen sei, *à propos* zu sterben – *le plus sublime effort de la prudence humaine* –, konnte es in Utrecht, Rastatt und Baden gelingen, das neue »Gleichgewicht der Kräfte« zu etablieren und darin auch dem Reich und dem Haus Habsburg einen, wie die Mehrzahl der Autoren findet, angemessenen Platz zuzuweisen¹⁵³.

Der Österreichische Erbfolgekrieg führte dann vor Augen, was längst politische Realität geworden war: Der habsburgische Territorialkomplex war aus dem Reich herausgewachsen und Maria Theresia durchaus in der Lage, sich nach 1740 ohne das Reich zu behaupten, wenn auch unter Schwierigkeiten¹⁵⁴. Möglicherweise aus dieser Perspektive heraus, mit dem Blick auf die selbständige Großmacht Österreich, gelangten Necker (1741) und in seinem Gefolge Barre (1748/49) zu der Einschätzung, ein Jahrhundert zuvor sei Leopold I. nicht zuletzt deshalb zum Kaiser gewählt worden, um zu verhindern, daß sich die Erblande vom Reich trennten und eigene Wege gingen; das Haus Habsburg sei damals im Grunde nur noch wenig am Reich interessiert gewesen und habe auf diese Weise neu eingebunden werden müssen¹⁵⁵. Richtig daran ist die Beobachtung, die Kurfürsten seien sich der Notwendigkeit einer soliden Machtgrundlage des Kaisers bewußt gewesen und auch, daß darüber letzten Endes nur ein Habsburger verfügte, irrig – und wohl anachronistisch – ist hingegen die Vermutung, man habe in Wien schon 1658 geglaubt, sich vom Reich unabhängig machen zu sollen (oder zu können). Zu schmal war die territoriale Basis, als daß man sich insbesondere den Türken gegenüber allein hätte behaupten können, zu gering die wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen. Die Trennung vom Reich war keine Möglichkeit habsburgischer Politik, sondern eine Bedrohung, der sie – erfolgreich – zu begegnen suchte. Auch die Großmacht Österreich wollte im übrigen auf die Kaiserkrone nicht verzichten: Sie baute weiter auf diesen Trumpf, mit abnehmender Intensität bis 1804¹⁵⁶.

152 Vgl. Anm. 149.

153 Vgl. PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 483; BARRE, Bd. 10, S. 590, der Joseph gegen den Vorwurf einer absolutistischen Regierungsweise verteidigt: *C'est un reproche que l'on a fait d'ordinaire aux Empereurs dont les armes ont été heureuses*, sowie HEISS, Bd. 3,2 (Forts. von 1731), S. 16f.; dort auch zu den Friedensverhandlungen, bei denen das Reich seine Interessen abermals dem Kaiser anvertraute. – Vgl. BÉLY, S. 415ff., sowie Hans SCHMIDT, Joseph I. (1705–1711), in: SCHINDLING, ZIEGLER (Hg.), S. 200–214.

154 Vgl. ARETIN, Bd. 1, S. 83f., Bd. 2, S. 253ff. u. 468; SCHILLING, *Höfe und Allianzen*, S. 304ff.

155 Vgl. NECKER, S. 97. Identisch: BARRE, Bd. 9, S. 892.

156 Vgl. Volker PRESS, *Kriege und Krisen. Deutschland 1600–1715*; München 1991, S. 400 u. 404ff. – Zu den Überlegungen, die nach 1800 zur Trennung Österreichs vom Reich führten bzw. zu denen, die es bewogen hatten, bis dahin daran festzuhalten, vgl. vor allem Kurt von RAUMER, *Hügels Gutachten zur Frage der Niederlegung der deutschen Kaiserkrone*, in: *Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte* 27 (1964), S. 390–408, sowie ARETIN, Bd. 3, S. 510ff. u. 524ff.; DUCHHARDT, *Balance of Power*, S. 126f. – Zum Emanzipationsprozeß Österreichs vgl. ARETIN, Bd. 1, S. 84f., sowie insges. Bd. 2, bes. Kap. 6.

Wenn also Barre (beziehungsweise Necker) hier das österreichische Machtpotential zur Mitte des 17. Jahrhunderts überschätzt, so entgeht ihm doch nicht, daß und wie dieses in den folgenden Jahrzehnten erweitert wurde. Seine Ausführungen zu den Türkenkriegen, von der Belagerung Wiens bis zu den Friedensschlüssen von Karlowitz und Passarowitz, sind allerdings zwiespältig: Zwar vermag er die Vertreibung der Türken aus Ungarn nicht zu mißbilligen, doch daß allein das Haus Habsburg davon profitierte, erhält seine Zustimmung nicht. In den breiten Betrachtungen der militärischen Operationen stellt er stets die Erfolge der Türken in den Vordergrund, so daß es dem Leser schwerfällt zu verfolgen, wie und warum die Kaiserlichen schließlich den Sieg davontragen konnten. In bezug auf die Auseinandersetzung zwischen habsburgischem König und ständischer Opposition Ungarns hingegen ist Barres Position eindeutig: Beifällig registriert er ihre militärischen Erfolge, zustimmend referiert er ihre Forderungen¹⁵⁷.

In bezug auf die Machtbalance im Reich, sieht Barre Erfolge und Eroberungen des Kaisers als Problem an, insbesondere, da sie zwar von den Reichsständen mitgetragen und ermöglicht wurden, ihnen aber keinen direkten Gewinn brachten. So kommt er denn mehrfach auf die Klagen der Stände wegen der finanziellen Lasten des Türkenkriegs zurück. Die Befürchtungen der Stände, der Kaiser werde seinen Machtzuwachs nutzen, um das Reich zu unterjochen, akzentuiert er allerdings zu stark¹⁵⁸. Als »Lösungsvorschlag« für dieses Problem zitiert er zustimmend den Vorschlag eines anonymen Autors, kaiserliche Übermacht und Ängste der Stände aufzuheben, indem sämtliche ungarischen Eroberungen als Lehen an unbemittelte Reichsfürsten ausgegeben würden. Jedoch: »Cet écrit ne fut aucune impression sur la Cour de Vienne«, und der Kaiser blieb, Barre zum Mißfallen, der große Nutznießer der Türkenkriege¹⁵⁹.

Mit der Frage der österreichischen Expansion auf dem Balkan beschäftigen sich Pfeffel und der letzte Heiss-Fortsetzer Vogel nicht, beide verzeichnen nur knapp die habsburgischen Siege und die günstigen Friedensschlüsse¹⁶⁰. Vogel verliert sich in der Betrachtung der Vorgänge und Konflikte innerhalb des Reiches – auch Barre berichtet darüber ausführlich –, und für Pfeffel stellte wohl die Großmacht Österreich eher eine grundsätzliche Gegebenheit der europäischen Politik als ein »Problem« der Reichsgeschichte dar, auch er sieht seine Aufgabe hier in knapper, doch vollständiger Abhandlung jener Religionsquerelen, Ständekonflikte und Erbstreitigkeiten bis 1740, die das politische Geschehen im Reich ausmachten¹⁶¹. Für alle drei Autoren läßt sich feststellen – und bei Barre einmal mehr im Gegensatz zu seinen vorigen Ausführungen –, daß sie die Figur des Kaisers nicht nur »im Zentrum des Geschehens« sehen, sondern Karl VI. ausdrücklich als machtvollen, keineswegs aber despotischen Herrscher zeichnen¹⁶². Alle drei Autoren sehen aber gleichermaßen die Gegen-

157 BARRE, Bd. 10, S. 281ff., 338ff., 372ff. u. 442ff.

158 Ibid., S. 701f. u. 743f. – Zu Reich und Türkensiegen vgl. ARETIN, Bd. 1, S. 361f.; PRESS, S. 447f.

159 BARRE, Bd. 10, S. 747.

160 PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 432f. u. 510; HEISS, Bd. 3,3 (Forts. von 1711 [durch Vogel]), S. 369f. – Zur grundsätzlich an Kaiser und Reich orientierten Politik Friedrich Wilhelms I. vgl. Peter BAUMGART, *Epochen der preußischen Monarchie im 18. Jahrhundert*, in: ZHF 6 (1979), S. 287–316, bes. 301f.

161 Vgl. HEISS, Bd. 3,3 (Forts. von 1711 [durch Vogel]), S. 362ff. u. 410ff. zum mecklenburgischen Ständekonflikt, S. 427ff., 477ff. u. 505ff. zu den Pfälzer Religionsquerelen, S. 618ff. zum Erbstreit um Mömpelgard. Bei BARRE vgl. Bd. 10, S. 770ff. u. 819ff.; bei PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 515f., 523f. u. 548f.

162 BARRE, Bd. 10, S. 932f.: *Comme il administra l'Empire par le Corps Germanique, son gouvernement plut aux états d'Allemagne. Dans cette conduite, ce Prince suivoit autant son intérêt que son humour modérée. Le bien de l'Empire sembloit être le principal objet de son gouvernement, mais ce bien ne fut jamais séparé de l'intérêt de sa maison.*

kräfte: England-Hannover und Brandenburg-Preußen. Beide Mächte hatten in den Pfälzer Religionskonflikt nachdrücklich eingegriffen und so die Entscheidungskompetenz des Kaisers deutlich begrenzt¹⁶³.

Das Epochenjahr 1740, den Tod des Kaisers und das Aussterben des Hauses Habsburg betrachten Barre wie Pfeffel als markanten Einschnitt. Barre schließt einen genealogischen, Pfeffel einen ausführlichen historischen Rückblick auf das ausgestorbene Kaiserhaus an¹⁶⁴. Er spricht dann konsequent von der *nouvelle Maison d'Autriche* und unterstreicht die Bedeutung Kaiser Franz I. Stephan. Die entsprechende Schlußpassage seines Werkes, wirkt allerdings stark stilisiert und »politisch korrekt«, so daß sie kaum zum vollen Nennwert zu nehmen ist: *Charles VII étant mort en 1745, le vœu de la Nation Germanique porta, sur le Trône d'Empire [...], François I de Lorraine, epoux de la Reine de Hongrie, et Fondateur de la nouvelle Maison d'Autriche. Ce Prince, adoré de ses peuples, aimé, respecté dans l'Empire, partagea avec l'auguste, Marie-Térèse et Louis le Bien-aimé, la gloire d'éteindre [...] les haines et la rivalité qui subsistoient entre les Maisons de France et d'Autriche, et dont l'éclat funeste n'avoit que trop souvent troublé la paix de la Germanie. Cette union heureuse est le gage le plus certain du repos de l'Empire et de la tranquillité générale*¹⁶⁵. Demgegenüber ist seiner Charakterisierung Maria Theresias hoher Wahrheitsgehalt nicht abzuspochen: *Héroïsme* und die *fermeté* der Kaiserin hatten in der Tat das Überleben der Habsburgermonarchie gesichert¹⁶⁶.

Von all diesem war 1754, in Pfeffels Erstausgabe, noch nicht die Rede gewesen. Dort hatte er ausschließlich und in äußerst knapper Form die Ereignisse bis 1749 grob umrissen, von den Qualitäten Franz Stephans und Maria Theresias sprach er ebensowenig wie vom Kaisertum Karls VII.¹⁶⁷ Dieses sensible Thema der jüngsten Vergangenheit anzurühren, kann dem Dresdner Höfling und angehenden französischen Diplomaten Pfeffel nicht als sehr opportun erschienen sein, der Historiker Pfeffel sah darin auch wohl nur am Rande seine Aufgabe. Eine abgewogene Einschätzung dieser Entwicklung war 1754 noch kaum möglich, irreversibel dürfte das Ergebnis des Aachener Friedens auch Pfeffel nicht erschienen sein.

1776 liegen die Akzente hier etwas anders. In einer knappen Analyse des Österreichischen Erbfolgekrieges urteilt Pfeffel über den Feind der neuen Verbündeten seines Königs nicht unfreundlich und eben auch zutreffend: *Le Roi de Prusse, le seul des Princes prétendants à la succession d'Autriche, qui fut entré dans la lice avec des forces suffisantes et qui eût agi depuis un plan invariable, obtint [...] la cession pleine et entière [de la Silésie]*¹⁶⁸. Nunmehr war auch Preußen zu einem Grundfaktor der europäischen Politik geworden, sein Aufstieg nicht mehr reversibel, und Pfeffel trägt dem hier ohne weiteres Rechnung: *nous*

163 Vgl. Anm. 163. Dazu ARETIN, Bd. 2, S. 272–295.

164 Vgl. BARRE, Bd. 10, S. 932f.; PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 560ff. Beide enden mit dem Jahr 1740.

165 DERS., *Nouvel, Abrégé*, Bd. 2, S. 564.

166 Ibid., S. 563f. – Vgl. Alois SCHMID, Franz I. und Maria Theresia, in: SCHINDLING, ZIEGLER (Hg.), S. 232–248.

167 Vgl. PFEFFEL, *Abrégé chronologique*, S. 669. – Das Problem des »ständischen« Kaisertums wird in keiner der Ausgaben thematisiert. Vgl. dagegen [KOCH], S. 346: *Mais ce Prince [Charles VII] [...] fut peu en état de faire respecter sa dignité. Dépouillé de ses Etats [...], et ne jouissant d'aucune considération de la part des Etats de l'Empire, il termina son règne peu brillant par sa mort arrivée en 1745.* – Vgl. Alois SCHMID, Karl VII. (1742–1745), in: SCHINDLING, ZIEGLER (Hg.), S. 215–231, bes. 230, sowie Peter Claus HARTMANN, Karl Albrecht – Karl VII. Glücklicher Kurfürst – unglücklicher Kaiser, Regensburg 1985, S. 215ff. u. 305ff., der in seiner Einschätzung der Erfolgchancen des ständischen Kaisertums zu sehr auf »Glück« und »Pech« abhebt.

168 PFEFFEL, *Nouvel Abrégé*, Bd. 2, S. 563f.

avons vu [Frédéric II] *augmenter jusqu'à l'infini, la grandeur et la puissance de la Maison de Brandebourg*¹⁶⁹. Seine Haltung wird für die französische Diplomatie als typisch gelten können, denn deren Grundlinie in der Deutschlandpolitik war auch nach 1763, im Grunde sogar schon während des Siebenjährigen Krieges, weiter von der traditionellen Vorstellung geprägt, im Reich ein Gegengewicht auch zum nunmehr verbündeten Kaiserhof schaffen beziehungsweise unterhalten zu müssen. Als solches aber diente der König von Preußen im französischen Kalkül vorzüglich¹⁷⁰. Der Gegensatz der beiden deutschen Großmächte gestattete es Frankreich, sich unter partieller Abwendung vom Kontinent und vom Reich dem überseeischen Gegensatz zu England zu widmen¹⁷¹.

Auch auf Pfeffels vorherige Ausführungen hatte die neue Allianz zwischen Versailles und Wien keinen Einfluß gehabt, so plakativ er diese auch beschwört. Heinrich II. wird 1776 eher noch deutlicher als »Verteidiger der deutschen Freiheiten« herausgehoben als 1754, Ferdinand II. für seine »despotischen Ambitionen« eher noch schärfer kritisiert¹⁷².

Verstärkt galt diese Einstellung auch für die von diplomatischen Rücksichten freien Autoren. Wolfgang Löffler hat dies für die politische Publizistik bereits 1948 aufgezeigt, Stephan Skalweit hat es, konzentriert auf die Person Friedrichs des Großen, für die gesamte »öffentliche Meinung« 1952 maßstabsetzend untersucht: In Führungskreisen und darüber hinaus wurde Preußen als »natürlicher Verbündeter« Frankreichs angesehen und auch als geistig verwandter »moderner« Staat mit gewissem Vorbildcharakter¹⁷³.

Barres und Voltaires Schriften sind hierfür repräsentativ, beide allerdings vor 1756 verfaßt. Anders als etwa Desfontaines (bzw. Thirior) 1741 stellt Barre sich 1749 nicht mehr hinter Bayern, sondern hinter das erfolgreiche Preußen und gegen das »Haus Österreich« und die ihm unterstellten Ansprüche: *La maison d'Autriche, encore pleine d'idées de grandeur et de supériorité [...], ne pouvoit se résoudre à traiter d'égaux les autres maisons régnantes de l'Europe. Elle vouloit leur persuader, que si elles ne lui étoient pas soumises comme vassales, elles dépendoient au moins d'elle pour soutenir leur souveraineté. Charles qui avoit hérité de ses ancêtres cette ambitieuse prévention, vouloit la transmettre à la Princesse sa fille aînée, à qui il laissoit tous ses Etats. Mais le Roi de Prusse ne fut pas long-tems sans faire connoître que la mort de Charles VI avoit fait évanouir cette idée. Il entra [...] en la Silésie [...], [et] s'empara des fiefs que sa maison prétendoit lui appartenir*¹⁷⁴. Barre übernimmt also nicht nur die vorgeschobene preußische Rechtsposition¹⁷⁵, er erhebt Friedrich den Großen auch zum abermaligen Vorkämpfer der Gleichheit der Staaten gegenüber den universalen Ansprüchen

169 Ibid., S. 555. – Vgl. z. B. BAUMGART, Epochen der preußischen Monarchie, S. 304ff.

170 Vgl. BUDDRUS, Die französische Deutschlandpolitik, S. 160–176. Pfeffels Haltung stimmte mit dieser Generallinie vollständig überein. Vgl. ebd., S. 215; BERGSTRÄSSER, S. 9f. u. 49f.

171 Vgl. DUCHHARDT, Balance of Power, S. 341–347. Die aus französischer Perspektive rationale Komponente des *renversement des alliances*, den bisherigen Hauptgegner zu Lande zu neutralisieren, einen europäischen Landkrieg möglichst unter Schonung der eigenen Kräfte stattfinden zu lassen und sich auf den maritimen und überseeischen Konflikt zu konzentrieren, konnte dergestalt in den 1770er Jahren zeitverzögert tatsächlich eintreten. Vgl. BUDDRUS, Französische Deutschlandpolitik, S. 70ff. u. 290.

172 Zu Ferdinand II. vgl. PFEFFEL, *Abrégé chronologique* (1754), S. 490 u. 513; DERS., *Nouvel Abrégé*, S. 317 u. 513; zu Heinrich II. vgl. oben, S. 11.

173 Vgl. LÖFFLER, S. 44, 49ff. u. 101; SKALWEIT, Preußen und Friedrich d. Gr., S. 96–101 u. 145–154, sowie Klaus MALETTKE, Frankreich, Deutschland und Europa, S. 362–372, bes. 371f. (»Frankreich und Friedrich der Große.« Zunächst in: Wilhelm TREUE [Hg.], Preußens großer König. Leben und Werk Friedrichs des Großen, Freiburg, Würzburg 1986, S. 185–196).

174 BARRE, Bd. 10, S. 932f.

175 Vgl. Theodor SCHIEDER, Friedrich der Große. Ein Königtum der Widersprüche, Berlin 1986, S. 127ff.; SCHILLING, Höfe und Allianzen, S. 287ff.

des Hauses Habsburgs. Auch wenn man berücksichtigt, daß und wie sehr Maria Theresia von der Weltgeltung ihrer Dynastie durchdrungen blieb, daß sie im Wittelbacherkaiser nur einen Usurpator und im Preußenkönig wenig mehr zu sehen vermochte als einen räuberischen Untertan, daß auch Habsburgs Prestige durch den vorübergehenden Verlust der Kaiserkrone und den endgültigen Schlesiens ernsthaft beschädigt worden war¹⁷⁶, so wird man Barre insbesondere im zweiten Punkt kaum folgen können. Die Gleichheit der Staaten war 1740 nicht durchsetzungsbedürftig, sondern etabliert. Und auch die traditionelle Reichstheorie behauptete eine Abhängigkeit anderer Monarchen allenfalls vom Träger der Krone des Heiligen Römischen Reiches, nicht von der Familie, der er entstammte. Gleichwohl war natürlich seit 1438 stets ein Habsburger Kaiser gewesen, waren Prestige wie Anspruch der Dynastie hiervon geprägt, und Barres Verdikt, vor allem aber seine vollkommene Identifizierung des »Hauses Österreich« mit dem Kaisertum, sind lebhafter Ausdruck dieser Tradition noch nach ihrem Bruch¹⁷⁷.

Voltaire hatte seine Ausführungen mit dem Spanischen Erbfolgekrieg abgeschlossen, implizit nimmt er dennoch zum deutschen Dualismus Stellung, explizit auch zum Reichssystem als Ganzem: *Les inconvénients attachés à un gouvernement si mixte et si compliqué dans une si grande étendue de país, ont subsisté; mais l'état aussi. La multiplicité des souverainetés sert à tenir la balance jusqu'à ce qu'il se forme dans le sein de l'Allemagne une puissance assez grande pour engloutir les autres*¹⁷⁸. Die Prognose entbehrte jedoch auf absehbare Zeit jeglicher Aktualität, die von Pfeffel und Gérard mitgestaltete Außenpolitik Frankreichs konnte und brauchte mit einer solchen Entwicklung nicht zu rechnen¹⁷⁹.

Wenn also Voltaire und Barre ihre Werke noch unter dem Eindruck der traditionellen Gegnerschaft von Habsburg und Bourbon verfaßten, so zeigen doch die nach 1756 entstandenen Schriften in ihrer Tendenz keine Änderung. La Maillardière verurteilt den »Despotismus« Ferdinands II. genauso wie Voltaire, Pfeffel mißbilligt sie 1776 ebenso wie 1754. Ein Einfluß des *renversement des alliances* auf die jeweiligen Konzeptionen ist nicht festzustellen¹⁸⁰.

Der Aufstieg Preußens bildet allerdings nur im Werk Kochs einen eigentlichen Themenschwerpunkt, in den hier hauptsächlich untersuchten Schriften finden sich dazu nur spärliche Bemerkungen¹⁸¹. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Gewiß wurde, wie Skalweit meint, die volle Bedeutung jenes Paradigmenwechsels in der deutschen und europäischen Politik zunächst noch nicht erkannt oder als Momenterscheinung zurückhaltend beurteilt – Pfeffel und Koch bot sich nach 1763 eine wenigstens etwas verlässlichere Grundlage für ihr Urteil –¹⁸², doch den hier untersuchten Staatsrechtlern und Historikern ging es in erster Linie um das Funktionieren des Reichssystems und um die Prinzipien, auf denen es beruhte beziehungsweise um die langfristigen Grundstrukturen seiner politischen Ausgestaltung, und als integraler Bestandteil dieses Reichssystems konnte der Militär- und Machtstaat

176 Vgl. *ibid.*, S. 298ff.

177 Vgl. ZELLER, S. 42ff.; HAMMERSTEIN, »Imperium Romanum«, S. 200ff.; ARETIN, Bd. 2, S. 417ff.

178 VOLTAIRE, *Annales de l'Empire*, Bd. 2, S. 853.

179 Vgl. dagegen Jean TULARD, *La diplomatie française et l'Allemagne de 1789 à 1799*, in: Jürgen Voss (Hg.), *Deutschland und die Französische Revolution*, München 1983, S. 43–48. Differenzierter: BUDDRUS, *Die Deutschlandpolitik der Revolution*, S. 145ff.

180 Vgl. LA MAILLARDIÈRE, *Histoire politique*, S. 101ff. Der Annäherung an Österreich trägt la Maillardière lediglich mit dem Verweis auf die *illustre et magnanime Reine de Hongrie* Rechnung, deren Gemahl schließlich die Kaiserkrone habe erringen können, da Karl VII. sich dieser »nicht lange erfreut hatte« (S. 84f.).

181 Vgl. [KOCH], S. 242ff. – LA MAILLARDIÈRE, S. 186ff. spricht in bezug auf Preußen nur vom rechtlichen Status des Ordenslandes; weltlichen Herzogtums und schließlich Königreichs.

182 Vgl. SKALWEIT, S. 82ff.

Friedrichs des Großen bekanntlich nur sehr eingeschränkt gelten¹⁸³; Kochs Perspektive, die auf die »Wandlungen Europas« gerichtet war, mußte da eine andere sein. LeCoq und Gérard, Pfeffel, Barre und Voltaire sahen in der Einschätzung jenes jüngsten Konflikts innerhalb des Reiches und Europas nicht ihre Aufgabe, die Diplomaten Pfeffel und Gérard dürften es auch kaum für angebracht gehalten haben, Überlegungen zu dieser aktuellen Frage vor einem größeren Publikum auszubreiten.

Resümee

Schon im 17. Jahrhundert war – wie Klaus Malettke nachgewiesen hat – das Kenntnisniveau französischer Staatsrechtler und Historiker in bezug auf das Alte Reich hoch¹⁸⁴. Die von ihm für die Zeit nach 1648 festgestellte Schärfung des Blicks setzte sich im 18. Jahrhundert bruchlos fort, besonders in der zweiten Jahrhunderthälfte. Die hohe Zahl der Publikationen deutet dabei an, daß sich nicht nur die Kenntnisse verbessert, sondern das französische Interesse an diesen Fragen überhaupt verbreitert hatte. Zugleich wird aber offensichtlich, daß sich die Art der Beschäftigung mit dem Reich im Grundsätzlichen geändert hatte: Zu Beginn des 18. Jahrhunderts war das Reich Gegenstand des Streits, zum Jahrhundertende war es Gegenstand der Beschreibung. Für Bourgeois du Chastenet und de Vayrac war das Reich nicht Objekt wissenschaftlicher Studie, sondern Gegner im publizistischen Kampf. Diese Nähe zur politischen Auseinandersetzung verstellte ihnen zwangsläufig für manches den Blick: Sie verstanden nicht, daß das Interesse der Stände auch in Zusammenarbeit mit dem Kaiser liegen konnte, daß es dort unter der äußeren Bedrohung sogar liegen mußte.

Indem es nun zu einer Ent-Emotionalisierung der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Alten Reich kam, ließ sich sein Bild erheblich genauer zeichnen, ließ sich auch die eigene Rolle, die man gegenüber dem Nachbarn spielte, klarer bestimmen und ruhiger reflektieren. In genau diesem Sinne hatten sich auch Selbstverständnis und Praxis der Historiker verändert: Hatte Maimbourg seine Aufgabe als Historiograph Ludwigs XIV. noch ohne weiteres explizit dahingehend aufgefaßt, die Taten des Herrschers mit der Aureole zu umgeben, die ihnen selbstverständlich zukam¹⁸⁵, und waren auch Bourgeois du Chastenet und de Vayrac entsprechend verfahren, so ging es für Pfeffel darum, kritische Fragen an die (jüngere) Geschichte zu richten – und diese auch zu beantworten.

Der Autor Barre steht dabei zwischen den Zeiten, sowohl von seinem Bewußtseinsstand her als auch von seiner Methode: Die Vielzahl der Entlehnungen und deren oft widersprüchliche Ausrichtung oder Qualität macht ihn eher zur »Chiffre« für eine Ansammlung anderer Stimmen, von denen einige hier identifizierbar waren. Und auch seine Haltung ist – zumindest streckenweise – eher noch die desjenigen, der sein Land oder seine Konfession verteidigt. Gleichwohl ist es sein Bestreben, seinem Gegenstand gerecht zu werden, und das Gesamtpanorama seines Werkes ist denn durchaus differenziert – wenngleich nur unter Vorbehalt als solches zu verstehen.

Pfeffel und Gérard legten dann aus ihrer intensiven Kenntnis des Landes heraus auch ein größeres, unvoreingenommenes Verständnis für den eigenen Charakter der deutschen Geschichte an den Tag, etwa in bezug auf den Prozess der Reformation. Sie betrachteten diesen nicht mehr ausschließlich als Element des deutschen Ständekonflikts und beurteilten ihn nicht mehr unter rein politischen Gesichtspunkten als unerwünscht und nachteilig, sondern verstanden die Reformation auch in ihrer geistigen Dimension als Grundgegebenheit der deutschen Geschichte, die sich nicht nur in diesem Punkt von der Frankreichs unterschied.

183 Vgl. (besonders zugespitzt) ARETIN, Bd. 2, S. 404ff.

184 MALETTKE, Frankreich, Deutschland und Europa, S. 189ff.

185 Vgl. QUANTIN, Les »Histoires« de Maimbourg, S. 622.

Natürlich aber sahen auch die Autoren der zweiten Jahrhunderthälfte das Reich in seinen Beziehungen zu Frankreich, kannten sie die zahlreichen Konflikte und die Tradition der französischen Einflußnahme. Pfeffel und Voltaire aber, im Gegensatz zu Bourgeois und Barre, beschrieben diese Konflikte nicht mehr als Partei, sondern beurteilten und analysierten sie als Historiker. Beim Blick auf diese Veränderung der Perspektive erweist sich dann, daß nicht nur das französische »Bild vom Anderen« ein klareres und objektiveres geworden war, sondern auch das »Selbstbild«. Zeitliche Distanz und höhere Reflexionsfähigkeit der Autoren hatten hier zu einer kritischen Überprüfung geführt: Für Pfeffel und Voltaire waren es nicht mehr Intrigen und Gewaltmaßnahmen des Wiener Hofes, die das Reich gegen Ludwig XIV. eingenommen und ihn in seinen vorgeblich unbestreitbaren Rechten beeinträchtigt hatten, sondern Ungeschick, Mangel an Sensibilität wie an Augenmaß der französischen Politik, die die Nachbarn aufbringen und zur Gegenwehr zwingen mußten. Dies hinderte sie indes nicht daran – und hier gemeinsam sowohl mit Heiss als auch mit Bourgeois, de Vayrac oder Barre –, die Tradition des französischen Einflusses in und auf Deutschland überaus positiv zu beurteilen. Die Politik Ludwigs XIV., der Ersatz von »Protection Royale« durch »Réunion à la France« war schließlich ein eklatanter Verstoß gegen diese Tradition gewesen, auch wenn Bourgeois, de Vayrac und auch noch Barre zu dieser Erkenntnis oder zu ihrer Formulierung nicht in der Lage gewesen waren. Sie alle lobten einhellig, wenngleich mit einer gewissen Formelhaftigkeit, den Westfälischen Frieden, sie alle sahen die darauf beruhende französische Position im Reich als legitim und notwendig an, denn beide, Frankreich und das Reich, waren in ihren Augen – und in der Realität – untrennbar miteinander verbunden. Das Reich galt, wie Gérard es an anderer Stelle formulierte, als *boulevard de la France* – als Bollwerk Frankreichs –, *et il importe autant au Roi de le maintenir dans son état actuel qu'il lui importe de conserver ses propres domaines. C'est par cette raison que l'on a toujours regardé la garantie du traité de Westphalie comme une des plus beaux fleurons de la couronne*¹⁸⁶. Hierin nur machtpolitisches Kalkül zu sehen, wäre allerdings verfehlt. Wenn Pfeffel die Souveränität der Territorien im allgemeinen unterstrich und – zurückhaltend – den föderativen Aspekt des Reichsverbands herausstellte, Gérard eine volle Landeshoheit auch der Mindermächtigen vertrat, und wenn die französische Politik in diesem Sinne wirkte, so geschah dies gewiß im Bewußtsein, daß dadurch der Vorteil der eigenen Seite gewahrt bliebe, doch waren diese Haltung und diese Politik eben auch Ergebnis gründlicher Studien. Sie resultierten aus der Überzeugung, der Realität des Reiches so gerecht zu werden und durch die Unterstützung dieser Position gar zu seinem Wohl beizutragen – eine Überzeugung also, die nicht zuletzt im Reich selber nachdrücklich geteilt wurde. *Ces traités [de Westphalie] consolidèrent la liberté des Etats et donnèrent une forme certaine à l'administration publique de l'empire germanique, en balançant l'autorité du chef par le pouvoir des membres et en opposant des barrières fixes à son ambition*¹⁸⁷. Beide Passagen können als Leitmotive der französischen Deutschlandpolitik des 18. Jahrhunderts gelten, die letztere aber ebenso als *communis opinio* der Reichspublizistik¹⁸⁸.

186 »Résumé de l'état actuel.« Memorandum von Gérard de Rayneval vom Februar 1787. Zit. nach Albert SOREL, *L'Europe et la Révolution Française*, 8 Bde., Paris 31893, Bd. 1: *Les mœurs politiques et les traditions*, S. 401.

187 Vgl. *Recueil des Instructions*, Bd. 18: *Diète Germanique*, hg. von Bertrand AUERBACH, Paris 1912, S. 296f. (Instruction au Sr Comte de Bulkeley, 1772). – Die Passage der Instruktion wird nach dem Orig. zit. von SOREL, *L'Europe et la Révolution*, S. 400, mit den Worten: *qui [...] donnèrent une force certaine*.

188 Vgl. Horst DREITZEL, *Absolutismus und ständische Verfassung. Ein Beitrag zur Kontinuität und Diskontinuität der politischen Theorie in der Frühen Neuzeit*, Mainz 1992, S. 69f.; Bernd ROECK, *Reichssystem und Reichsherkommen. Die Diskussion über die Staatlichkeit des Reiches in der politischen Publizistik des 17. und 18. Jahrhunderts*, Stuttgart 1984, S. 71ff., sowie KREMER, S. 223ff.

Die Frage, ob in den vorliegenden Schriften ein politisches Dogma appliziert wurde, oder ob sich die praktische Politik nicht zuletzt auf den Erkenntnissen auch der Staatsrechtswissenschaft erst konstituierte, ist müßig: Die Zeitgebundenheit der Autoren, etwa in der hitzigen Atmosphäre des Spanischen Erbfolgekrieges, konnte klar herausgearbeitet werden, so wie auch manche Verzerrung ihrer Perspektive. Ebenso offensichtlich jedoch war die beachtliche Prägekraft der Perzeption gegenüber der Politik in der pragmatischen Betrachtung am Ende des Jahrhunderts. Beide Faktoren waren und sind voneinander nicht zu trennen. Das unabhängige Urteil etwas Pfeffels, Gérards oder auch Voltaires dürfte indes außer Frage stehen, trotz der Nähe der ersteren zur französischen Staatsführung. Pfeffels Aussagen, an Schöpflin geschult, hatten sich nach seinem Eintritt in den diplomatischen Dienst nur in Nuancen verändert, seine und Gérards Stimme, auf Ausgleich und um Objektivität bemüht, wären auch innerhalb der Reichspublizistik denkbar gewesen, sind in gewisser Weise sogar als Teil derselben zu betrachten.

In den Augen der hier betrachteten französischen Autoren wie in denen vieler deutscher stimmten die politischen Interessen der Großmacht Frankreich und diejenigen der das Reich ausmachenden Klein- und Mittelterritorien eben überein: Wahrung des status quo, Wahrung der Balance zwischen Kaiser und Ständen, zwischen Österreich und Frankreich und – seit 1763 – zwischen Österreich und Preußen. Diese Konstante sowohl der französischen Perzeption als auch der französischen Politik blieb von Heiss über de Vayrac und Barre bis zu Pfeffel und Voltaire, von Lionne bis zu Vergennes, im Prinzip unberührt. Die Kriege Ludwigs XIV. mußten diese Politik zwar zeitweise konterkarieren, doch nach deren Ende lenkte man in die alten Bahnen zurück. Das *renversement des alliances* aber hatte auf Politik wie Perzeption nur oberflächlich Einfluß. Ferdinand II. galt Pfeffel 1776 noch als ebenso despotisch wie 1754, das Eingreifen Frankreichs in den Dreißigjährigen Krieg erschien de Vayrac ebenso selbstverständlich, nötig und legitim wie Heiss oder wie Pfeffel. Sensibilisiert aber hatte sich nach der Ära Ludwigs XIV. das Verständnis der eigenen Rolle in jenem komplizierten politischen System des Heiligen Römischen Reiches, verbessert hatte sich die Kenntnis des Systems selbst¹⁸⁹.

In bezug auf »*consommation culturelle*« und Zusammenhang von literarischem Urteil und Politik, auf Entscheidungsfindungsprozesse im Spannungsfeld von Macht und Geist, können hier nur Hinweise gegeben werden. In welchem Maße und in welcher Intensität das gezeigte Bild der Reichsverfassung von der *République des Lettres* aufgenommen wurde, läßt sich gegenwärtig nur durch begründete Vermutung erschließen. Zu vermuten ist nun, daß die zahlreichen Publikationen und Neuauflagen zu Reichsverfassung und -geschichte, aufwendige wie schlichtere, den Weg zum Leser fanden, und so kann davon ausgegangen werden, daß gerade Pfeffel das französische Deutschlandbild des ausgehenden 18. Jahrhunderts nachhaltig beeinflussen konnte¹⁹⁰.

Im Blick auf den Konnex von Wissenschaft und Diplomatie sind Parallelen und Verschränkungen deutlich geworden, sowohl für die Zeit Ludwigs XIV. als auch die seiner Nachfolger. Die in diesem Spannungsfeld vorhandenen Kenntnisse konnten ausgeleuchtet, Prozesse der Erweiterung und Präzisierung nachvollzogen werden. Und so läßt sich denn auch die an der Wahrung von Stabilität und status quo orientierte, nüchterne und behutsame französische Deutschlandpolitik besonders nach 1763 besser verstehen¹⁹¹.

189 Zur bayerischen Erbfolgefrage vgl. BUDDRUS, Die französische Deutschlandpolitik, S. 211ff.

190 Jürgen Voss, *Deutsch-französische Beziehungen im Spannungsfeld von Absolutismus, Aufklärung und Revolution*, Bonn, Berlin 1992, S. 90–120, bes. 116f.

191 BUDDRUS, Französische Deutschlandpolitik, S. 289ff., DUCHHARDT, *Balance of Power*, S. 138f.